IO. RVD. ENGAV, D.

Kurtze

Juristische Betrachtung

Von der

Verjährung

In

Peinlichen Fällen,

Darinnen gezeiget wird,

Was in denen gemeinen Rechten, Sächsischen und einigen andern Landes-Ordnungen

Wegen

Verjährung der Laster

verordnet,

und in Praxi angenommen worden.

JENA,

Bey Johann Rudolph Crökers seel. Erben.

1737.

RB.
us
ni-
fa-
e-
u-
i-
)
d.

e
-
n

IO. RVD. ENGAV, D.

7.

Kurtze

Juristische Betrachtung

Von der

Verjährung

In

Peinlichen Fällen,

Darinnen gezeiget wird,

Was in denen gemeinen Rechten, Sächsischen und einigen andern Landes-Ordnungen

Wegen

Verjährung der Laster

verordnet,

und in Praxi angenommen worden.

JENA,

Bey Johann Rudolph Crökers seel. Erben.

1737.

Geneigtester Leser.

Von dem/ was die Rechte in peinlichen Fällen ordnen/ haben zwar KNORR a), LAUTERBACH b), STRAUSS c), nicht minder THOMA-

 SIUS

a) tr. *de præscript. crimin.*

b) d. *de præscript. crimin.* 1655. hab. welche zu finden ist *Vol.* 1. *d.* 65. p. 967.

c) d. *de præscript. delict.* Argent. 1667. h.

SIVS d) und LEYSER e) verschiedenes in ihren Schriften angeführt. Weiln aber deren Lehren nicht zulänglich, maßen THOMASIVS, der nur dieses zeigen wollen, daß auch die zwiefache Ehe verjähret werden könte, verschiedenes, so zu seinem Zweck nicht dienete, willig weggelassen; LEYSER nur 13. mit præjudiciis bestärckte Sätze vorgetragen, auch endlich LAVTERBACH, so zwar von der Verjährung derer Laster überhaupt geschrieben, viel wichtiges weggelassen, und hingegen unnöthige oder doch solche Lehren, so dahin eigentlich nicht gehören,

d) d. *de præscript. bigamiæ.*

e) *meditat. ad* π. sp. DXV.

ren, weitläufftig an- und ausgeführt; ferner KNORR und STRAVSSENS Schriften beynahe anietzo allen unbekannt: habe mich zu Ende des Jahrs 1733. der von gedachten Männern bereits übernommenen, keineswegs aber schon vollbrachten Arbeit unterzogen, wenn ich, was die Rechte von der **Verjährung der Laster** ordnen, kürtzlich und in einer, wie mich düncket, natürlichen Ordnung auf Ansuchung anderer, in wenigen Bogen vorgetragen. Diese meine Arbeit ist von der, die peinlichen Rechte zu erlernen anfahenden Jugend wider alles Vermuthen so geneigt an-

und aufgenommen worden, daß der Verleger schon seit einigen Monathen kein Exemplar davon mehr vorzeigen können. Dieses hat dessen hinterlassene Wittib und Erben bewogen, von mir zu begehren, daß ich doch gedachtes Werckgen nochmahls übersehen, hin und wieder verbessern, vermehren, und mit einem Register, auch Marginalien versehen möchte. Solches habe gethan, so viel die mir gegönnete Zeit und Muße zugelassen. Dieser neuen Arbeit bediene dich, geneigtester Leser, und bleibe mir nach, wie zuvor, gewogen. Geschrieben Jena, den 1. Julii 1737.

I. N. I.

§. I.

Die Gesetze, so einen verdorbenen Staat heilen, eine fall- und sinckende Republique erhalten, vollkommene Ruhe und Sicherheit denen Bürgern geben sollen, können, wenn deren Ubertreter nicht bestrafet werden, so wenig nutzen, als eine Glocke ohne Klöppel mag gelautet werden.

Da die Gesetze nichts fruchten, wenn deren Ubertreter nicht bestrafet werden,

§. II.

Ein Fürst also, der vermöge seines Amtes vor das Wohl der Republique zu sorgen schuldig ist, muß ohnumgänglich dahin sehen, daß (a) die Gesetze nicht verletzet, oder (b) wo solches bereits geschehen, die wider selbige verübte Thaten (so man **Laster** nennet) gerochen werden mögen. Hieraus siehet man, daß ein Fürst Laster zu begehen, seinen Unterthanen nicht er-

so muß ein Fürst die Laster rächen,

erlauben, noch die begangenen ohne Strafe lassen könne.

§. III.

iedoch bleibt ihm unbenommen 1) das Recht einen Sünder zu begnadigen,

Ob nun gleich dem also, so behaupte doch, daß der Fürst einem und dem andern Sünder die verdiente Strafe mindern, auch wohl ohne trifftige und sonderbare Ursach die völlige Strafe schencken, und Gnade vor Recht ergehen lassen könte. a)

§. IV.

welches zwar andere leugnen,

Es meynen zwar etliche, daß man dieses Recht, als durch dessen Ausübung die gottlosen Bürger in mehrere Sicherheit, redliche hingegen in grössere Gefahr ihres Leibes, Lebens, Guts und der Ehren gesetzet würden, dem Fürsten keinesweges eingestehen dörfte, oder, wo man ja ihm solches geben wolte, wenigstens die in dem göttlichem Gesetz mit der Todes-Strafe belegte Laster von den übrigen sondern, und bey selben dieses Fürsten-Recht verneinen müste.

§. V.

iedoch vergebens.

Allein sie befürchten, was nicht zu befürchten ist. Denn dadurch, daß der Fürst einem und dem andern Gnade vor Recht ergehen läßt, können weder die Begnadigten, wenn sie in ihren Wegen fortgehen, fernerer; noch andere, so dieser ihre Briefe finden,

a) CLASEN tr. *de iure aggrat.* cap. 3. seq. DECHER d. *de iure aggrat.*

finden, gleicher Gnade sich getrösten. Folglich hat man nicht Ursach zu besorgen, daß die Laster in der Republique weiter um sich fressen, und mehrere Unruh stifften würden, wenn der Fürst diesem und jenem die verdiente Strafe mindern, oder völlige Gnade angedeyen lassen solte, da er ohndieß Gelindigkeit mit Schärfe weißlich vermischen, und dadurch Liebe und Ansehen bey seinem Volcke erhalten muß. Ich sehe also keine Ursach, zu zweifeln, ob auch dem Fürsten die Macht Missethäter zu begnadigen zustehe? oder denen beyzufallen, die dem Fürsten alle Macht, Sünden, so im göttlichem Gesetz mit der Todes-Strafe sind beleget worden, aus Gnaden zu vergessen, völlig absprechen. Denn unten (§. XXVIII.) soll gezeiget werden, daß das Mosaische Gesetz unsre Fürsten hierinnen nicht verbinde b).

§. VI.

2) Das Recht den Proceß zu aboliren.

Stehet nun denen Fürsten uneingeschräncket zu die Macht, denen Ubelthätern die wohlverdiente, auch wohl bereits zuerkannte Strafe aus Gnaden zu erlassen (§. III. seq.), was solte selbige hindern, (2) einen und andern peinlichen Proceſs

b) THOMASIUS d. *de iure aggratiandi principis euangelici in causis homicidii.* HANNEKEN *de iure principis aggratiandi* &c. c. 2. 3.

Proceſs zu caſſiren, abzuthun und aufzuheben, ſo, daß der peinlich Beklagte von weiterer Erkäntniß, und etwan zu gewarten habender Strafe frey und loßgeſprochen werde? c)

§ VII.

3) Das Recht eine Zeit zu ſetzen, nach welcher des Verbrechens nicht mehr gedacht werden ſolle.

Oder wer wolte (3) zweiflen, ob auch der, welchem die Macht Geſetze zu geben, und Laſter zu beſtrafen, zuſtehet, mit Recht verordnen möge, daß alle Verbrechen nach Verlauf einer gewiſſen Zeit in Vergeſſenheit geſtellet ſeyn, und die Ubelthäter eine zerſtörliche Einrede haben ſolten?

§. VIII.

Dieſes letztere haben auch die Römiſchen Kayſere gethan.

Woraus ſattſam erhellet, daß, wenn Römiſche Kayſere * verordnet d): *quamcunque quæſtionem apud fiſcum, ſi non alia ſit præſcriptio, viginti annorum ſilentio præſcribi.* d. i. es ſolten alle Laſter binnen 20. Jahren** verjähret, und, daß ſie iemahls begangen worden, von dem peinlichen Richter vergeſſen werden ***; ſolches Geſetz als ein ungerechtes Niemand ſchelten könne.

* Daß

c) b. BRVNNQVELL d. *de abolitione criminum.*

d) 3. ff. *de requir. vel abſent. damnand.* 13. *de diuerſ. tempor. præſcr.* 12. C. *ad L. Corn. de falſ.* BASILIC. *lib.* LI. *tit.* 3. c. 12. *lib.* IX. *tit.* 41. *c.* 47.

* Daß bereits Solon denen Griechen ein Gesetz von dieser Art gegeben, sagen LAVTERBACH d. *de præscr. crim. th.* 2. LEYSER *sp.* DXV. *m.* I. und andere, auf des Demosthenis Zeugniß sich berufende. Weil sie aber weder die Stelle beym Demosthene, noch dessen Worte, daraus solches abzusehen wäre, anführen: trage ich Bedencken, ihnen einigen Glauben beyzumessen.

** Die Ursach, warum eben 20. Jahr nicht 18. oder 24. gesetzet worden, ist mir nebst andern unbewußt. Was verschiedene Lehrer hiervon muthmassen, haben bemerckt LAVTERB. c. d. §. 14. THOMASIVS *de præscript. bigam.* §. 38.

*** Was die Römischen Kaysere bewogen, in peinlichen Fällen der Verjährung Platz und Raum zu geben, darüber sind die Rechts-Lehrer unter sich nicht einig. LAVTERBACH *c. d.* §. 10. GRANTZ *defens. inquis. c.* 8. *m.* I. *n.* 2. und THOMASIVS *c. d.* §. 5. suchen die Ursach darinn, daß durch die Länge der Zeit der Beweiß der Unschuld schweerer werde. Herr Hofrath BOEHMER in seinen *Elem. Iurispr. Crim. sect.* I. §. 322. vermeynet, die Verjährung in peinlichen Fällen habe gleichen Grund als die in bürgerlichen. Ich vor meine Person

pflichte

pflichte weder denen erstern noch dem letzterm bey. Denen ersteren nicht, weil alle Verbrechen, es mag dem Inquisiten ein Beweis zustehen, oder nicht; es mag der Beweis, dessen sich der Sünder bedienen wollen, durch Absterben derer Zeugen 2c. erloschen seyn, oder nicht; nach 20. Jahren in Vergessenheit gestellet werden. Dem andern beyzufallen, trage ich deswegen Bedencken, weil ratio rationis, wie man zu reden pflegt, auf die Saumseligkeit hinaus lauft, die peinlichen Gerichte aber durch die Verjährung gehemmet werden, wenn auch gleich der Richter und Ankläger nicht nachläßig solten gewesen seyn. Fragst du nun nach meiner Meynung, so wisse, daß ich glaube, die Römer hätten deßwegen die Verjährung eingeführet, weil sie sich beredet, der Zweck der Strafe wäre bereits erhalten worden bey denen, so 20. Jahr hindurch sich dieses Lasters enthalten, und solcher gestalt zu erkennen gegeben, wie sie ihr Gemüth gebessert, und die Republique nunmehr ihrentwegen in dergleichen Fällen sicher sey. Welches einiger massen erläutert PLINIUS in dem 40. Brief seines 10. Buchs, wenn er an Traianum folgender massen schreibet: *reddere poenæ post longum tempus ple-*

ros-

rosque iam senes, & quantum adfirmatur, frugaliter modesteque uiuentes, nimis seuerum arbitrabar.

§. IX.

Der Verjährung in peinlichen Fällen Beschreibung,

Es ist also die **Verjährung derer Laster**, wovon wir hier reden, nicht etwan ein Recht, so z. E. einem Dieb, der sein Handwerck vielmal getrieben, und endlich darauf betreten worden, zustünde, daß er sich damit wider den peinlichen Richter schützen, und dasselbe mit der Possess bemänteln könte; welches wider gött- und menschliche Rechte wäre, e) sondern **eine solche Schutz-Rede, welche das peinliche Gericht aufhebt, und dem Missethäter deßwegen gegeben wird, weil er 20. Jahr hindurch gleicher Schande sich enthalten.**

§. X.

Grundsätze,

Hieraus ziehe ich folgende Grund-Sätze:

1. Die Verjährung in peinlichen Fällen hat ihre Gräntzen von dem Römischen Recht bekommen.
2. Sie ist eine Ausflucht, wodurch das peinliche Gericht zerstöret wird.
3. erfordert 20. Jahr.
4. Welche Zeit nach völlig verübter Schandthat erst zu lauffen anfangt.

5. Soll

e) c. f. *de consuet.* TIRAQVELL *de poenis temperand. aut etiam remitt.* caus. 42. circa f.

5. Soll sie erheblich seyn, so muß (a) an der gesetzten Zeit nicht ein einziger Tag ermangeln; (b) die Verjährung auch nie seyn unterbrochen, oder an deren fernern Lauf gehindert worden.

§. XI.

Gültigkeit in Teutschland, welcher

Da die Verjährung sich herschreibet von dem Römischen Recht (§. X, 1.); dieses aber von uns Teutschen angenommen worden: so wär es ungereimt, und stritte mit der Hoheit eines Fürsten, wenn man sagte: es stünde bey demselben, ob er diesem oder jenem, der seine verübte Schandthat verjähret, loßzehlen oder verdammen lassen wolle. Denn dadurch, daß er das Römische Recht in seinen Landen eingeführet, oder beybehalten, hat er sein hohes Wort von sich gegeben, daß z. E. der L. 3. ff. *de requir. & absent. damn.* denen Ubelthätern so lang zu statten kommen solte, biß er solchen anderwärts geändert, aufgehaben und abgethan haben würde.

§. XII.

Stände des Reichs derogiren können, auch

Kan denn aber, möcht iemand fragen, die Verjährung von denen Ständen Teutschlands abgeschaffet werden? ich antworte: allerdings; denn das Recht des Teutschen Staats lehret uns, daß alle und iede, höhere und niedere, Stände unsers

sers geliebten Vaterlandes dem Justinianeischen Recht durch ihre Verordnungen derogiren können. f)

§. XIII.

Hat nun dieses seine Richtigkeit; so muß folgen, daß ein Stand unsers Teutschen Reichs, er mag seyn wer er will, in seinen Landen nicht allein (1) eine Aenderung treffen könne, (a) wegen der Zeit, deren Verlauf das bürgerliche Recht zur Verjährung fordert, und (b) derer Verbrechen, darinnen die Verjährung Platz findet; sondern auch (2) befugt sey, zu ordnen, daß niemanden, deßwegen, daß 20. Jahr nach begangener Ubelthat verlauffen, einige Schutz-Rede wider das peinliche Gericht zustehen sollte.

§. XIV.

Daher (3) sich niemand wundern darf, daß in verschiedenen Fürstenthümern einerley Verbrechen nicht zu einer Zeit verjähret werden. Wie denn z. E. der doppelte Ehebruch, wie wir unten (§. LX.) sehen werden, in Chur-Sachsen binnen 20. in dem Hertzogthum Sachsen-Weimar aber binnen 5. Jahren verjähret wird.

zum Theil bereits derogiret haben, was die Zeit, binnen welcher

§. XV.

So kan auch ein ieder leicht einsehen, warum (4) manches Verbrechen, so nach denen

und die Verbrechen, bey welchen die Verjährung

f) THOMASII d. *de statuum imperii potest. legislat. contra ius commune.* §. 71. seq.

Platz findet, anbetrifft.

denen gemeinen Rechten gar wohl verjähret werden kan, in dieser und jener Provintz keine Verjährung leide. Wie wir dieses an dem Zweykampf und Todschlag in Chur-Sachsen sehen. (§. XLIII.)

§. XVI.

Auf die Verjährung, wodurch das peinliche Gericht gestöhret wird, und

Die Verjährung stöhret das peinliche Gericht (§. X. 2). Ist dieses, so muß folgen, (1) daß, obgleich besagte Ausflucht nicht hauptsächlich zur Tilgung der Strafe abzielet, dennoch der Sünder, dem solche zustehet, sich keiner Strafe,* wie auch keines Verlusts seiner Ehren zu befürchten habe. Denn, wenn der Richter nichts weiter in der Sache vornehmen, und wider den Beschuldigten verhengen darf, wie mag dieser verdammet und bestrafet werden? g)

* SEB. GVAZZINVS tr. *de confisc. bonor. concl.* 15. *nr.* 40. will zwar confiscationem bonorum ausgenommen wissen, quum, wie er schreibet, alias obstarent BOSS. *tit. de fisco nr.* 52. seq. CARPAN. c. *omnium n.* 631. O schlechte Ursach! Soll diese gültig seyn, wie gewiß oder vielmehr ungewiß würde unsre Rechtsgelahrheit werden? könte ich denn nicht auch zur Behauptung meiner Meynung schrei-

g) Siehe den seel. Herrn Hofr. BRVNNQVELL Disp. cit. c. 3. §. 5. RICHTER *dec.* 21. *nr.* 31.

schreiben: quum alias obstaret PEREGRINVS *lib.* VI. *tit.* 8. *n.* 36. Allein ein solches zu thun, hielt ich mir vor eine Schande. Zudem so scheinet auch GVAZZINVS CARPANVM gar nicht gelesen zu haben. Denn dieser sagt c. c. *nr.* 786. mit dürren Worten, daß der, so in 20. Jahren nicht angeklaget und verdammet worden, die confiscationem bonorum so gut als das Laster selbst verjähret habe.

§. XVII.

Woraus auch (2) abzunehmen seyn wird, daß der Schuldige sowol ehe er auf die peinlichen Fragstücke antwortet, als hernach h) sich damit kräftiglich schützen könne, daß das Laster bereits verjähret worden, es mag im übrigen (3) ein Ankläger da seyn, oder der Richter die Ubelthat zur Untersuchung ziehen i).

womit sich der Sünder iederzeit schützen mag,

§. XVIII.

Ja es ist so gar (4) der peinliche Richter, dem die Unschuld eines peinlich Beklagten an den Tag zu bringen oblieget, auf

muß ein Richter acht haben, ob sie auch gleich

h) ZANGER *de except. p.* III. *c.* 10. *n.* 1. seq. HERTIVS *Ref.* 295. DÖPLER im Schauplatz der Leibes- und Lebens-Strafen *pag.* II. *pag.* 106.

i) LAVTERBACH *c. d.* §. XI. *n.* 9. THEODORICI *Colleg. Crim. p.* 1436. MATTHAEI *de criminibus lib.* XLVIII. *ff. Tit.* 19. *c.* 4. *n.* 8. CARPZOV *pr. cr. qu.* 141. *n.* 18.

von dem Sünder nicht eingewendet worden,

auf die Verjährung, wo er derselben aus denen Acten gewiß ist, ohneracht die Partheyen sich darauf nicht bezogen, vermöge seines Amtes zu erkennen schuldig.

§. XIX.

welches berühmte Rechts-Lehrer

Dieses wird zwar von FARINACIO k) und einigen andern Lehrern der peinlichen Rechts-Gelahrheit geleugnet, aber so viel uns wissend, ohne erhebliche Ursach. Denn unsere Meynung haben (α) die beberühmtesten Rechts-Lehrer iederzeit vorgetragen. Ich will unter selbigen nur GUAZZINUM l), MYNSINGERUM m), CARPZOVIUM n), BRUNNEMANNUM o), THOMASIUM p), BERGERUM q), und **Frölichen von Frölichsburg** r), nahmhaft machen.

§. XX.

verschiedene Landes-Gesetze und

Vors (β) haben auch verschiedene Landes-Gesetze die Richter auf selbe zu erkennen angewiesen. Bekannt genug ist die Chur-

k) *pr. crim. p.* I. *qu.* 10. *n.* 35.

l) *defens.* 2. *c.* 2. *n.* 14.

m) *cent.* 3. *obs.* 28.

n) *p.* I. *c.* 25. *d.* 3. & *pr. cr. c.* I. *n.* 29.

o) *de inquisit. proc. c.* XI. *n.* 6.

p) d. *de præscr. bigam.* §. 41.

q) *Oec. Iur. lib. III. tit.* 25. §. 1. *not.* 1.

r) *comment.* in Carls des Vten P. H. G. O. *tr.* 1. *lib.* 4. *tit.* XI. *n.* 3. *p.* 270.

Chur-Sächsische Constitution s), so folgender massen lautet:

„Hierinn ist man auch einig, ungeacht, daß „diese quæstion weitläuftig disputiret wird, „daß die præscriptio, da sie manifeste bewiesen, oder der Richter dessen aus denen „Acten gewiß seyn könnte, erkannt und ex „officio suppliret werde, wenn gleich die „Partheyen sich in denen Acten darauf „nicht bezogen/ darbey wir es bleiben lassen.

§. XXI.

Eben darauf hat auch (y) der hochlöbliche Schöppen-Stuhl allhier zu Jena iederzeit gesprochen. Wegen der alten Zeiten berufe ich mich auf PINGITZERUM t). Daß man neuerer Zeiten hiervon nicht abgegangen, sehe ich aus dem, was m. Febr. des Jahrs 1732. nach Altenburg erkannt worden: Der Jenaische Schöppen-Stuhl behaupten.

Daraus so viel zu befinden, daß zwar in Ansehung des hauptsächlich zur Untersuchung gezogenen Verbrechens der fleischlichen Unzucht sowol wider ermeldten N. als N. gestallten Sachen nach, und in Ansehen, daß der von Seiten gedachter N. gerichtlich angegebene und gestandene Ehebruch bereits 5. Jahr vor angestelltem Inquisitions-Processe verübet worden, ein Richter aber auf die

s) *Const. El.* XXV. *p.* I.

t) *quæst. Saxon.* 57. *n.* 14.

Verjährung, wenn er derselben aus den Acten gewiß ist, ohneracht die Partheyen (so doch von dem angeschuldigtem N. in seiner Defension-Schrifft fol--- allenfalls geschehen) sich darauf nicht bezogen, beydes in causis criminalibus und ciuilibus auch Amts halber zu erkennen; hiernechst die N. gewisser massen pro deserta zu halten, weiter nichts vorzunehmen ꝛc.

§. XXII.

Alle Laster können verjähret werden.

Eben daraus (§. X,2.) kan man (5) abnehmen, daß jedes Laster (α) ohne Ansehen, wes Standes, Würden oder Geschlechts der sey, so es verübet, (β) ohne Unterscheid ob es nur angefangt u) oder vollführet, (γ) heimlich oder öffentlich x) begangen worden; (δ) ob es Leibes- und Lebens-Strafe, oder nur Unehre nach sich ziehe, verjähret werden könne.

§. XXIII.

Von dieser Regul nehme ich aus (α) die Laster, welche der Fürst durch neuere Verordnungen (§. XII. seq.) gesondert von denen, die durch die Verjährung aufgehoben werden. Wann aber andere (β) diejenigen, welche GOtt mit der Todes-Strafe im Alten Testament belegt y) aus-

u) MENCKE *Syn.* ꝛc. *p.* 962.

x) FARINACIUS *c.* I. *qu.* 10. *n.* 12. CARPZOV. *cit. qu. n.* 24. seq.

y) GRANTZ *defens. inquisit. c.* 8. *m.* 1. *nr.* 15.

ausnehmen wollen, oder wohl gar (y) der Meynung sind, daß keines der schweren Verbrechen verjähret werden könne, mag ich ihnen durchaus nicht beyfallen. Aus was vor Ursachen aber ich ihnen nicht beystimmen könne, soll §. XXIX. seq. gelehret werden.

§. XXIV.

Endlich erhellet auch daraus, (§. X, 2.) daß (6) das bürgerliche Gericht durch diese Verjährung nicht gestöret werde, sondern dem Beleidigten frey stehe, ob er nach deren Verfliessung, seinen erlittenen Schaden und Interesse verfolgen, und den Thäter in Anspruch nehmen wolle oder nicht.

Diese Verjährung stöhret keineswegs das bürgerliche Gericht.

§. XXV.

Kan nach den Rechten, niemand wegen eines Verbrechens, so durch die Verjährung erloschen, verdammet und darauf bestrafet, oder seiner Ehren beraubet werden (§. XVI.): so würde (1) ein Richter ungerecht handeln, wenn er einen Sünder, wegen einer bereits verjährten Schand-That, deren er geständig, z), oder, wie Recht, überführet werden möchte, mit der Inquisition belästigen, und deren Kosten beschweren, oder wohl gar

Ein Richter, welcher ein verjährtes Laster bestrafet, handelt ungerecht.

 mit

BRUNNEMANN *proc. crim. inquis. c.* XI. *n.* 3. PANCUG *de poena adulterii, eiusque indulgentia p.* 97.

z) CARPZOV. *pr. cr. c.* I. *n.* 30.

mit einiger Strafe belegen wolte. a) Solches ist auch die Meynung derer Juristen zu Wittenberg, wenn selbige nach dem Zeugniß des Herrn Reichs-Hofraths von Werner b) einstmals gesprochen:

Daß wider N. wegen des ihm beygemessenen Verbrechens, in Ansehung, daß solches vor mehr denn 24. Jahren geschehen seyn soll ꝛc, weiter nichts vorzunehmen, auch derselbe mit Erstattung der Unkosten, welche Gerichtswegen zu übertragen, zu verschonen. Eben dahin gehen auch die beyden in des Herrn Hofr. KEMMERICHS d. *de denuntiatione iniuriarum Sax.* §. XXIII. c) befindlichen Urthel.

§. XXVI.

FARINACIVS meynet, ein Richter, der iemanden wegen eines verjährten Verbrechens mit einer Leibes- oder Lebens-Strafe belegt, sey mit gleicher Müntze zu bezahlen. Seine Worte sind diese c): *Judex, qui post lapsum dicti temporis reum, hac legitima præscriptione tutum, condemnat, non solum male & inique facit, sed etiam debet decapitari, si ipse eundem reum decapitari fecit.*

§. XXVII.

Ein verjährtes Verbre-

So siehet auch (2) ein ieder gar leicht, daß

a) Diss. TITIVS *iure priuato lib.* VI. *cap.* 9. §. 25.

b) *enunc.* 249.

c) *pr. crim. p.* I. *To.* I. *qu.* 10. *n.* 2.

daß der, welcher wegen einer begangenen, und durch die Verjährung aufgehobenen Schand-That, von einem andern geschmähet wird, diesen in rechtlichen Anspruch nehmen, und iniuriarum belangen könne. So mag (3) kein Handwercksmann wegen eines solchen Verbrechens aus der Zunft gestossen werden. Dieses Letztere besaget auch das von der Juristen-Facultät zu Franckfurt gegebene, d) und folgender massen lautende Urthel:

chen kan niemanden vorgeworfen, noch einer deswegen aus der Zunft gestossen werden.

Weil gedachter N. wegen des adulterii nicht condemniret ist, auch nunmehr wegen der vollzogenen præscription nicht condemniret werden kan, so kan er pro infami oder unehrlich nicht geachtet, noch deßhalb ihm mit Fug Rechtens der Tuchmacher Gülde und Nahrung sich zu enthalten, angemuthet werden, sondern es sind die andern Tuchmacher schuldig, ihres Einwendens ungeacht, ihn nach, wie vor, ungehindert dabey zu lassen.

§. XXVIII.

Wann einige behaupten, daß diejenigen Laster nicht verjähret werden können, welche GOtt mit der Todes-Strafe belegt (§. XXIII, 1.), so möchte iemand fragen: was vor welche man hieher zu rechnen pflege? Es sind folgende: (1) der Tod-

d) STRYCK ad BRUNNEMANN. *I. Eccl. lib.* II. *c.* 18. §. 25. *p. m.* 717.

Todschlag, (2) Ehebruch, (3) Götzen-dienst, (4) Wahrsager-Kunst und (5) Sodomitisches Leben. Daß aber GOtt auf deren keines die Todes-Strafe so gesetzet, daß unsere Fürsten davon nicht könten abgehen, soll sogleich erwiesen werden.

§. XXIX.

Ob wohl der Todschlag in der Jüdischen Rep. am Leben bestrafet wurde,

Ob zwar wohl, wie verschiedene GOttes- e) und Rechts-Gelehrte f) meynen, (1) nicht allein in dem Recht der Natur das ius talionis fest gestellet worden, sondern auch (2) der grosse GOtt des Menschen Leben an einem ieden mit der Schärfe zu rächen gedrohet, g) und das, gleich nach der Sündfluth gegebene Gesetz (h): **Wer Menschen Blut vergeußt, des Blut soll wieder vergossen werden**, (3) durch Mosen in der Israelitischen Republique wiederholet i), und befohlen hat, daß weder die Tod-

e) RECHENBERG d. *de iure principis aggratiandi circa homicidium negato.*

f) ICti *Lips.* & *Vitemb.* beym BERGER in *El. Iur. pr. Crim.* *p.* I. *p.* 282. seq. *Helmstadienses* beym LEYSER *medit. ad π. sp.* DXV. *m.* 13. BRVNNEMANN *c.* I. *c.* XI. *n.* 3. STRYCK *de inuestig. action. Sect.* III. *m.* 2. *axiom.* V. *n.* 16. *p.* 320. MÜLHAVSEN d. *de poena talionis in homicidio Sect.* I. §. 18. BOEHMER d. *de iure dispens. p.* 78. BEYER *ad art.* 137.

g) *Genes.* IX, 5.

h) *Genes.* IX, 6.

i) *Exod.* XXI, 12. *Lev.* XXIV, 17. *Num.* XXXV, 31-33. *Deuteron.* XIX, 11.

Todschläger, so zum Altar ihre Zuflucht nehmen würden, sicher (k), noch die Obrigkeit befugt seyn solte, wegen der Todes-Strafe eine Versöhnung anzunehmen l); sondern (4) wo sie solches thun würden, ihre Seele vor des Todschlägers Seele seyn solle m) Dieser Befehl auch (5) die Obrigkeiten Neues Testamentes nicht minder, als die im alten angehet, da Christus saget n): **Wer das Schwerdt nimmt, der soll durchs Schwerdt sterben**, und (6) Paulus nicht allein die Obrigkeit nennet **GOttes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den der Böses thut**, o) sondern auch anderwerts schreibet p) **Wenn iemand das Gesetz Mosis bricht, er muß sterben ohne Barmhertzigkeit**; und Johannes q): **So iemand mit dem Schwerdt tödtet, der muß mit dem Schwerdt getödtet werden** 2c. Folglich scheinen möchte, daß auch heut zu Tage ein Todschläger nothwendig wieder zum Tode verdammet werden müste, und der Fürst dem Verdammten keine Gnade wiederfahren lassen,

 oder

k) *Exod*. XXI, 14.
l) *Num*. XXXV, 31.
m) 1. *Reg*. XX, 42.
n) *Matth*. XXVI, 52.
o) *Rom*. XIII, 4.
p) *Ebr*. X, 28.
q) *Apoc*. XIII, 10.

oder auch Gelegenheit seine Sünde zu verjähren zeigen könnte.

§. XXX.

so kan er doch h. z. t. von einem Fürsten begnadiget, und

Dennoch aber und dieweil (1) das Recht der Natur die Strafe, womit der Todschlag zu belegen, nicht determinirt, sondern dem Willkühr weltlicher Obrigkeit überläßt, und (2) der Spruch: **Wer Menschen-Blut** rc. keinesweges von dem weltlichen Schwerdte redet (weil damahls, als GOtt dieses zu Noah sagte, noch keine Republique gewesen) sondern vielmehr von dem natürlichen Erfolg, erkläret werden muß r), daß nemlich einer dadurch, wodurch er sündiget, auch öfters gestrafet, und folglich ein Todschläger insgemein von einem andern wieder getödtet werde, dergleichen Redens-Arten hin und wieder in heiliger Schrift vorkommen. Und obgleich (3) Moses hernach auf göttlichen Befehl diesen Spruch denen Juden als ein Gesetz vorgeschrieben, so mag er doch nicht als ein lex positiua uniuersalis angesehen werden, da dessen Ursach, weder, diese ist, daß der Mensch nach dem Ebenbilde GOttes geschaffen worden, s) noch sonst eine andere, so auf alle

r) KRESS von dem Recht der taub und stumm gebohrnen *cap.* 2. §. 13. 14. GROTIUS ad *Matth.* V, 39.

s) Diss. GLAFEY in dem Natur- und Völcker-Recht *lib.* II. *c.* 1. §. 270.

alle Menschen gleich durch quadrirt, weil man sonst nicht sehen könnte, warum der, so einen Proselyten oder Heyden getödtet, nicht wieder getödtet worden, und der Herr von aller Strafe frey gewesen, wenn der Knecht von seinen Schlägen nicht alsbald verstorben t). Ist also, wie die Anfangs-Worte ietzt berührten 21. Capitels im 2. Buch Mosis selbst besagen, nur ein lex forensis, der die Jüden im alten, nicht aber die Christen im neuen, Testament verbindet, ferner (4) die That und das Exempel Achabs hieher nicht gehöret, massen dieser nicht durch Begnadigung eines Todschlags, sondern dadurch sich versündiget, daß er GOtt, unter dessen Direction er doch den Sieg erfochten, nicht um Rath fragte, u) sondern vor sich verfuhr, und den Gotteslästerer Benhadad, dem er zur Strafe und Geisel dienen solte, ungetödtet von sich ließ; (5) Der Ausspruch des Heilandes dem Recht der Fürsten Sünder zu begnadigen, nicht die geringsten Grentzen setzet, (6) Paulus in der erstern Stelle nur dieses saget, daß einem Fürsten Sünder zu bestrafen obliege, und in der andern einen Vergleich anstellet unter den durch Zeugen bewiesenen Sünden, und denen, so wider den heiligen Geist begangen werden; Johannes

t) *Exod.* XXI, 20.21.

u) GROTIUS & CLERICUS ad 1. *Reg.* XX, 42.

nes aber, wie Zeltner x) meynet, dieses lehret: daß bey dem grossen Verhängniß des siebenköpfichten Thiers mit dem Schwerdt oder Gewalt nichts auszurichten; So solte meynen, daß ein Fürst heut zu Tage mit besserm Recht y) einen Todschläger begnadigen könne, als etwan der König David der klugen Frauen zu Thekoa z) fingirtem Sohne, und Absolon a) das Leben geschencket, Joaben von sich gelassen b), und wie die Jüdischen Scribenten bezeugen c), andere Könige denen Todschlägern Gnade vor Recht ergehen lassen.

* Ob die Lehre: daß ein Fürst einen muthwilligen Todschläger nicht begnadigen könne; von der Clerisey sich herschreibe oder nicht? untersuchet der Herr Geh. R. BOEHMER *I. Eccles. Prot. lib.* V. *tit.* 12. §. 1. seq.

§. XXXI.

durch die Verjährung aufgehoben werden.

Ist dieses, warum solte der Fürst nicht auch den Todschlag durch die Verjährung auf-

x) in seinen Anmerckungen über diese Stelle.

y) SANDE *lib.* V. *tit.* 9. *def.* 2. HANNEREN *tr. de iure gratiæ principis christiani in reos noxæ capitalis.* THOMASIUS d. *de iure princip. aggrat. in causa homicidii.*

z) 2. *Sam.* XIV, 10. 11.

a) 2. *Sam.* XIV, 21. 33.

b) 1. *Reg.* II, 5. 6.

c) THOMASIUS *c. d. c.* 3. §. 2.

aufzuheben vermögend seyn (§. VI. VII.) d) Es haben daher die ICti Ienenses gesprochen e):

Daß N. den N. wegen des beschuldigten Todschlags, weiln derselbe vor 22. Jahren geschehen seyn soll, anzuklagen nicht befugt.

Und abermahl f): - - seynd die Ursachen, warum ein Todschlag, dessen Thäter nun erst nach Verfliessung gantzer 20. Jahr entdecket worden, und die Inquisition, so durch gefährliche uestigia geführet werden müste, (§. VIII. ***) eher göttlicher Rache anheim gelassen wird, von der Wichtigkeit, daß eine Christliche Obrigkeit deßhalber vor GOtt schon entschuldiget seyn könnte.

§. XXXII.

Eben dieses ist auch vom Ehebruch.

Was den Ehebruch (§. XXVIII, 2.) anbetrift, so hat zwar GOtt (1) nicht allein im natürlichen Recht solchen verboten, sondern auch (2) zum Abimelech, der die Sara zu sich holen lassen, gesagt g): **Siehe da du bist des Todes, um des Weibes willen, das du genommen hast, denn sie ist eines Mannes Eheweib**, und sonsten (3) in der heiligen Schrifft mit deutlichen Worten denen Ehe-

d) DAMHOVDER *pr. rer. crim.* c. 84. *n.* 34. TITIVS *obseru. Lauterbach obs.* 1344.

e) RICHTER *p.* I. *dec.* 21. *n.* 42.

f) L. B. de LYNCKER *dec.* 1147.

g) *Genes.* XX, 3.

Ehebrechern und Ehebrecherinnen den Tod gedrohet h); Aber da (1) das in die Natur gepflantzte Recht keine gewisse Strafe setzet, (2) GOtt in den angeführten Stellen mehr von seiner Rache, als dem weltlichen Gerichte redet, oder (3) wo auch von diesem, dennoch gedachte Worte nur denen Jüden als ein Gesetz zu dem Ende vorgeschrieben worden, damit nicht die Stämme Israels vermischet, und die Ankunfft des Heilandes zweifelhaft würde: so mag gar wohl ein Fürst so gut mit einer anderen, als Todes-Strafe denen muthwilligen Ehebrechern und Ehebrecherinnen drohen, und hernach doch die gedrohete dem einen schlechterdings, dem andern aber unter der Bedingung: **wenn diese und jene Zeit verflossen seyn wird**, erlassen. Dieses weitläufftiger auszuführen, achte nicht vor nöthig, weil seitdem wir Evangelische der Lehre: **daß die Ehe ein Sacrament** sey, gute Nacht gegeben, sich unter uns wenige oder gar keine finden, die da zweifelten, ob auch ein Fürst Ehebrecher begnadigen, und deren Ubelthaten verjähren lassen könne i).

§. XXXIII.

Götzendienst. Verschiedene wollen zwar behaupten, daß, da das Gesetz Mosis die Götzendiener

h) *Levit.* XX, 10. *Deuter.* XXII, 22.

i) RICHTER *dec.* XXI, *n.* 31.

ner samt dem Götzendienst vertilget und ausgerottet wissen wolte; die Abgötterey allerdings ein solch Verbrechen seyn müste, welches ein Fürst nie begnadigen, oder nach Verlauf einer gewissen Zeit in Vergessenheit stellen könte, (§. XXVIII, 3.) sondern iederzeit mit der Todes-Strafe zu belegen hätte. Allein da (1) die Abgötterey eine blosse Sünde und kein Verbrechen ist, auch (2) die Obrigkeit so unvermögend, als ihr unbefohlen, alles was Sünde ist oder ihr zu seyn deuchtet, mit Zwang-Gesetzen zu wehren, und mit dem Schwerd zu strafen; (3) das: Höre Israel, sattsam zu erkennen giebt, wie das Gesetz Mosis die Christen nicht verbinde, und (4) es mit dem Götzendienst und Götzendienern in der Jüdischen Republique gantz eine andere Beschaffenheit gehabt, als es in christlichen Staaten haben kan k): so mag, meinem Ermessen nach, ein christlicher Fürst mit allem Recht verordnen, daß die Abgötterey und deren Fortpflantzung durch die Lehre, wann er solche mit Zwang-Gesetzen zu verwehren suchet, binnen einer gewissen Zeit verjähret werde.

§. XXXIV.

Der Wahrsager-Kunst und Hexerey.

Einige von den Röm. Catholischen behaupten, daß die Wahrsager-Kunst und Hexe-

k) LOCKS Sendschreiben von der Tolerance p. m. 77.

Hexerey (§. XXVIII, 4.) gar nicht verjähret werden könte, weil GOtt alle Wahrsager und Zeichendeuter zu steinigen befohlen l). **Andere** aber sehen darauf: ob die Wahrsager-Kunst mit einiger Ketzerey verknüpft oder nicht? und lassen in diesem, nicht aber in jenem, Fall die Verjährung zu, behauptende, es könte auch wegen eines verstorbenen Ketzerey eine peinliche Untersuchung angestellet, ja des verstorbenen Ketzers Erben biß ins 40. Jahr um Geld gestrafet werden. m)

§. XXXV.

Ich aber vor meine Person kan weder diese noch jene Meynung billigen. Die erstere nicht, weil das göttliche Gesetz nur die Jüden angehet. Wär iemand, der daran zweiflen wolte, den frage ich: Ob das göttliche Gesetz, welches auf die von eines Hohenpriesters Tochter begangene Hurerey die Feuer-Strafe setzet n), uns Christen verbinde, folglich, wenn eines Evangelischen Superintendentens Tochter gleiche Sünde begangen, die Rechts-Collegia sprechen müsten: daß dieselbe wegen ihrer begangenen und gestandenen **Hurerey mit dem Feuer vom Leben zum Tode** zu bringen? Ja, wird er mir wohl schwerlich ant-

l) *Leu.* XX, 27.

m) DELRIO *disquisit. magic. lib.* V. *Sect.* 2. p. 702.

n) *Leu.* XXI, 9.

antworten. Antwortet er aber **Nein**, so muß er zugleich stillschweigend meine Meynung billigen, weil (1) das Gesetz, so von der Hurerey redet, welche des Hohenpriesters Töchter begehen würden, sowohl als jenes, welches die Wahrsager zu strafen befiehlet, von GOtt dem Jüdischen Volck auf gleiche Art, und wie es scheinet, zu gleicher Zeit gegeben worden, (2) sich mehrere Gleichheit unter denen ehemahligen Jüdischen Hohenpriestern und heutigen Superintendenten findet, als zwischen den Zaubern, von welchen Mosis Gesetz redet, und denjenigen Hexen, so von recht albernen und tummen Leuten in vorigen Zeiten sind erdichtet worden. o) Der **anderen** Meynung kan hauptsächlich dieserwegen nicht beystimmen, weil ich als einer, so die Evangelische Wahrheit erkennen lernen, zur Gnüge weiß, daß Ketzerey weder ein Verbrechen könne genennet, noch mit einiger Strafe beleget p), folglich das von Verjährung der Wahrsager-Kunst und Hexerey redende Recht mit nichten dadurch möge verändert werden, daß der Wahrsager zugleich in Ketzerey gestecket.

§. XXXVI.

Auch das **Sodomitische Leben** (§. XXVIII, 5.) kan ein Fürst verjähren lassen, dem Sodomitischen Leben,

o) THOMASII d. *de crim. magiæ* §. 17.
p) THOMASII d. *an hæresis sit crimen* §. 8. seq.

lassen, weil das göttliche Gesetz, so darauf die Todes-Strafe setzet, ebenfalls nur die Juden angehet q), es mögen auch MULLER r) BERGER s) und andere einwenden, was sie wollen.

§. XXXVII.

Nach den gemeinen Rechten (§. XXIII, β) sollen, wie einige lehren, (1) der Vater-Mord, (2) die Verläugnung Christlicher Religion, und (3) die Unterschiebung einer falschen Geburt, nicht können verjähret werden.

§. XXXVIII.

Dem Vater-Morde,

Ob nun wohl in dem Röm. Recht t) es heißt: *Eorum, qui parricidii poena teneri possunt*, SEMPER ACCUSATIO PERMITTITUR, und also scheinen möchte, daß, weil das Wort: SZMPER hier beygesetzet worden, der Vater-Mord durch die Verjährung nicht aufgehoben werden könnte u), solches auch verschiedene Lehrer der peinlichen Rechte zu behaupten suchen (§. pr.) x). Dieweil aber dennoch (1) die Verjährung nicht nur in bürgerlichen, sondern auch pein-

q) WERNHER *enunc.* 249.

r) ad STRUV *exerc.* XLIX. *th.* 91. *lit.* η.

s) *Oecon. Iur.* p. m. 874.

t) f. *ϖ. de L. Pomp. de parric.*

u) STRYK *de action. forens. inuest. Sect.* 3. *m.* 2. *axiom.* 5. *n.* 14. CARPZOV. c. q. *n.* 52.

x) FARINACIUS *pr. crimin. q.* 10.

peinlichen Fällen in temporariam und perpetuam eingetheilet wird,(2)das Wort SEMPER hier so viel, als perpetuum heisset, wie wir aus der Zusammenhaltung unsers Gesetzes mit dem *L.* 13. *de Scto Silaniano* sehen können y), (da der Vater-Mord, und dessen Verjährung, der Testaments-Eröfnung, wider das Silanianische Sctum, und deren Verjährung entgegen gesetzt, und in sofern stetswährend genennet wird): So mag der Vater-Mord gar wohl, ob gleich nicht binnen fünf, doch zwanzig Jahren, verjähret werden.

§. XXXIX.

Der Verläugnung Christlicher Religion.

Daß **die Verläugnung Christlicher Religion** (§. XXXVII,2.) nicht verjähret werden könne, behaupten STRYK z), BRUNNEMANN a) THEODORICI b) und andere. WISSENBACH c) fällt ihnen bey, wenn er etwas besonderes, und von der allgemeinen Regul abweichendes gefunden zu haben vermeynet im

 L. 4.

y) CUIACIUS *lib.* IV. *obs.* 14. MATTHAEI *de crimin. lib.* XLVIII. *tit.* 19. *c.* 4. *n.* 2. *p. m.* 838. WISSENBACH *part.* II. *disp.* XXXIV. *th.* 14. & *disp.* XXXVI. *th.* 7. LYNCKER *experim. Iprud. Ro. Germ. n.* 5069.

z) c. l.

a) *proc. inquis. c.* XI. *n.* 8.

b) *iudic. crimin. c.* 5. *aphor.* 7. *lit.* (c)

c) *cit. disp. n.* 34.

L. 4. C. de Apost-, welcher also lautet: *Apostatarum sacrilegum nomen, singulorum vox* CONTINVA ACCVSATIONE *incesset, &* NVLLIS FINITA TEMPORIBVS *huiuscemodi criminis* ARCEATVR INDAGO. MATTHAEI d) aber, THOMASIVS e) und Herr von LYNCKER f) läugnen, daß dieser Text, mit der Regul: **daß alle Verbrechen binnen 20. Jahren** *præscribi***ret würden,** streite, ob sie gleich den *L. cit.* nicht auf einerley Art und Weise erklären. Jener sagt, die Redens-Art: NVLLIS TEMPORIBVS heisse so viel, als *nulla temporali præscriptione.* Von dieser ihrer Meynung will ich unten (§. LXX, LXXI.) reden.

§. XL.

Der Unterschiebung falscher Geburt,

Die Unterschiebung falscher Geburt (§. XXXVII, 3.) soll auch durch die Verjährung nicht können aufgehoben werden, weil der *L. 19. §. 1. ad L. Corn. de falsis* saget: *Accusatio suppositi partus* NVLLA TEMPORIS PRAESCRIPTIONE *depellitur nec interest, decesserit nec ne, ea, quæ partum subdidisse contenditur.* ANTONIVS MATTHAEI g) aber und der zu seinen Füssen gesessene WISSENBACH h) sagen; die Wor-

d) c. l. *n.* 4.
e) d. *de præscript. bigam. §.* 18.
f) c. l. *n.* 5065. seq.
g) *lib.* XLVIII. *tit.* 2. *c.* 4. *n.* 10. & *tit.* 19. *c.* 4. *n.* 3.
h) c. l. §. 14.

Worte: *nulla temporis præscriptione*, wären hier so viel, als: *nulla temporali præscriptione*, da Paulus zugleich mit auf den Ehebruch, der nach einer Zeit von 5. Jahren durch die Verjährung aufgehoben wird, gesehen, und also sagen wollen, daß eine Ehebrecherin, so zugleich eine falsche Geburt untergeschoben, den Ehebruch binnen 5. Jahren, die Unterschiebung der falschen Geburt aber, erst nach 20. Jahren præscribire. Des THOMASII i) und LYNCKERI k) Meynung hiervon will ich unten anführen.

§. XLI.

Da nun die Lehre: **nach denen bürgerlichen Rechten kan der Vater-Mord, Verleugnung Christlicher Religion, Unterschiebung einer falschen Geburt nicht verjähret werden,** (§. XXXVII. XXIII. β) keinen Grund hat (§. XXXVIII. XXXIX. XL): so mag auch der, von vielen Lehrern oder peinlichen Rechte l) darauf gebauete Satz: **welche Laster nicht geringer, denn vor berührte dreye sind, können nicht verjähret werden:** nicht feste stehen.

i) c. *disp.* §. 20.
k) d. *de partu supposito* §. 19. seq.
l) FARINACIUS *pr. crim. qu.* 10. *n.* 29. 30. CARPZOV. *qu.* 141. *n.* 51.

§. XLII.

allen und ieden Verbrechen zusaget.

Solchergestalt können Todschlag (§. XXIX. seq.) Ehebruch (§. XXXII.) Abgötterey und deren Fortpflantzung (§. XXXIII.) magie (§. XXXIV.) stumme Sünden und Sodomitisches Leben, (§. XXXVI.) m) Vater-Mord (§. XXXVIII.) Verläugnung Christlicher Religion (§. XXXIX.) Unterschiebung falscher Geburth (§. XL.) Majestäts Beleidigung n) Kirchen-Raub o), concussio p), Abtreibung der Kinder *, Ketzerey**, Gotteslästerung q) zwiefache Ehe r) verbotenes Geldmüntzen, Blut-Schande ***, Meuchel-Mord s) Verrückung

m) TROPPANNEGER *decis. med. forens. dec.* 7. *cas.* 7. *p.* 308.

n) MATTHAEI *de crimin. lib.* XLVIII. *tit.* 2. *c.* 4. *n.* 8. WISSENBACH *disp.* XXXIV. *th.* 14. Diss. THEODORICI c. l. c. 5. *aphor.* 7. *n.* 6. FRÖLICH von FRÖLICHSBURG *comment.* über die P. H. G. O. *lib.* IV. *tit.* 11. *n.* 11. BOEHMER *Iurispr. Crim. sect.* II. §. 84.

o) FRÖLICH c. l. *n.* 8.

p) GOCLENII d. *de crimine concuss.*

q) GUAZZINI *def.* 2. *c.* 2. *n.* 29. FRÖLICH c. l. *n.* 10.

r) THOMASIUS d. *de praescript. bigam.* §. 46. seq. Eine Defension hiervon siehe beym GRANTZ c. l. *n.* 26.

s) Hier dissentiren FARINACIUS *pr. crim. qu.* 10. *n.* 29. und ICTI IENENSES beym RICHTER *dec.* 21. *n.* 43.

ckung der Gräntz-Steine t) Mord-Brand u), ja alle Verbrechen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen ꝛc. verjähret werden. Zum wenigsten hat man Ursach, bey dieser Meynung zu bleiben, so lang biß ein Gesetz gezeiget wird, welches diese oder jene Begünstigung ins besondere nicht verjähren lassen will.

* Weil dieses Laster nicht geringer denn der Vater-Mord, so behaupten FARINACIUS c. l. THEODORICI c. l. c. X. *aph.* 7. *n.* 38. LAUTERBACH c. d. *th.* 27. und andere, daß es nicht verjähret werden könne. Aber vergebens. (§. XLI.) So ist auch diejenige Meynung, welche POECKEL d. *de crimine partus abacti c.* 3. *§.* 28. vorträgt, daß zwar nicht bey ieder Abtreibung der Kinder, doch bey derjenigen, die von Eltern selbst unternommen wird, die Verjährung wegfalle, nicht gegründet.

** Hierüber weitläuftig zu disputiren, halte vor vergeblich; weil noch niemand ausgemacht, daß die Ketzerey, die nichts denn ein Irrthum ist, mit Recht ein Verbrechen genennet und bestrafet werden könne. (§. XXXV.)

*** Daß nicht allein bey der Blutschande in

t) LEYSER *sp.* DLVIII. *med.* f.

u) Id. *spec.* DXLI. *med.* 12.

in der Seiten-Linie, wie **Frölich von Frölichsburg** c. l. will, sondern auch bey der so in der geraden Linie verübet worden, die Verjährung Platz finde, solches zeiget THOMASIVS c. d. §. 36.

§. XLIII.

In Chur-Sachsen können Duelle und Mordthaten, wie auch

Diese Rechte kan ieder Stand des Reichs in seinen Landen ändern (§. XIII, 2). Daher ist geschehen, daß in Chur-Sachsen im Jahr 1712. eine Königliche Verordnung publiciret worden x), vermöge welcher keine Verjährung bey denen Duellen und Mordthaten Platz finden solle. Die hieher gehörigen Worte selbiger Constitution sind diese:

> Es soll auch wegen der vorgegangenen *Duelle* und Mordthaten keine *Praescription* oder Verjährung statt finden, wie wir denn krafft dieses verordnen, daß, wenn etwas dergleichen zur notiz kommen solte, ob auch gleich 30. oder mehr Jahre verflossen, dennoch wider den Verbrecher, nach buchstäblichen Innhalt dieses Unsers Mandats verfahren werde.

§. XLIV.

Banqueroute nicht verjähret werden.

Dahin gehöret auch das Mandat, so Ihro Königl. Majestät von Pohlen, Augustus, wider die ausgetretenen Banquerouti-

x) Wider die Selbst-Rache §. 43. in LVNIGS *Corp. Iuris Sax. Vol.* I. *p.* II. *p.* 1797.

routirer im Jahr 1724. ergehen lassen y), dessen §. 10. also lautet:

Daferne aber der Schuldner, weder durch ausgelassene Steck-Briefe zu erlangen, noch in dem gesetzten Termino auf die ergangenen Edictales sich sistiret, so ist er eo ipso pro doloso decoctore und ehrloß zu achten, und soll aller Aemter und Chargen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, so wohl, als derer beneficiorum iuris, insonderheit cessionis bonorum, ingleichen competentiæ, wenn ihme solches sonsten zusteht, verlustig seyn, und dieses alles durch öffentlichen Anschlag und durch die Zeitungen bekannt gemacht, auch, woferne er nachmals zur Haft gebracht würde, wider ihn mit der Inquisition, damit er mit denen in §. 12. gesetzten Strafen beleget werden könne, ohne allen weitern Anstand verfahren werden, und dargegen keine *Præscription* oder Verjährung statt finden.

§. XLV.

Nach verjährtem Laster kan annoch bürgerlich, folglich von einer geschwächten auch die Ehe oder Aussteuer.

Da diese Verjährung das peinliche nicht aber das bürgerliche Gericht aufhebet, und daher iedem Beleidigtem frey läst, ob er seinen erlittenen Schaden und Interesse verfolgen, und den Thäter in Anspruch nehmen will; (§. XXIV.) z): so mag

y) Beym LUNIG c.l. *p.* 2378.

z) 9. C. ad *L. Corn. de fals.* FARINACIUS *pr. crim. cit. quæst. n.* 34. BERGER *suppl. ad Electa Iurispr. Cr. p.* II. *obs.* 71.

mag gar wohl (1) eine geschwächte Weibes-Person auch nach völlig erfolgter Verjährung des erlittenen Beyschlafs den Richter bitten, zu erkennen a): (α) daß der, von welchem sie zum Beyschlaf verleitet worden, sie entweder zu heyrathen, oder auszusteuren, * (β) das aus dem Beyschlaf erzeugte Kind aber zu ernähren und zu erhalten schuldig sey. **

* Dahin zielet auch das von denen Scabinis Lipsiensibus abgefaßte, und beym RICHTER c. l. *dec.* 21. *n.* 38. befindliche Urthel, des Innhalts:

Ob nun wohl solches vor 5. Jahren geschehen 2c. So ist doch N. eure Tochter nochmahls zu ehelichen, oder ihrem Stand und Herkommen nach zu dotiren verpflichtet, und hat sich mit der angeführten præscription nicht zu behelffen.

** Dieses aber leidet unter andern auch seinen Abfall, wenn die geschwächte so lange zu klagen angestanden, biß das aus dem verbotenen Beyschlaf erzielte Kind bereits erwachsen. Dieses bestärcket das Jenaische, beym LYNCKER *dec.* 940. befindliche Urthel.

§. XLVI.

von dem unschuldigen

Es folget ferner daraus, (2) daß der unschuldige

a) MODEST. PISTOR. *p.* III. *qu.* 127. *n.* 18. p. m. 236.

schuldige Ehegatte, ob gleich der Ehebruch völlig verjähret worden, befugt sey, den Richter anzugehen und zu bitten: **daß er ihn der Ehe halber von dem schuldigen oder beklagtem Theil gäntzlich entbinde und loßzehle, Beklagte aber** (wenn der Mann klaget) **ihres Braut-Schatzes verlustig erkenne,** oder (wenn die Frau klaget) **Beklagten sowol das Eingebrachte als sein Gegen-Vermächtniß heraus zu geben, anhalte.**

Ehegatten auf die Ehescheidung, und

§. XLVII.

So mögen auch (3) die aus der begangenen Ubelthat erwachsene Ausflüchte, nach dem die That selbst verjähret worden, im bürgerlichen Gericht wol vorgeschützet werden. Ich will die Sache mit einem casu deutlich machen: Tullia, des Mæuii Frau, bricht die Ehe. Gantzer 6. Jahr verstreichen, und gedachte Schand-That bleibt verschwiegen, biß, gleich nach Mæuii Ableben, die Tullia selbst das Kranken- und Todten-Bette hüten muß, da sie selbige eröffnet. Hierauf stirbet sie, und ihre Erben fordern von des Mæuii seinen die Mit-Gift zurück. Es wenden aber diese ein, daß sich die Tullia derselben durch den begangenen Ehebruch verlustig gemacht. Hier fragt es sich nun, ob nicht der Frauen Erben, die von denen Erben des Mannes vorgeschützte Ausflucht, durch die entgegen gesetzte Verjährung elidi-

von dessen Erben auf den Verlust der Aussteuer geklaget werden.

elidiren könten? Darauf ich mit Nein antworte. b)

§. XLVIII.

zugleich mit der Sünde wird auch die Kirchen-Busse verjähret.

Hier fället auch diese Frage vor: **Ob wegen eines durch die Verjährung aufgehobenen Lasters, dessen Thäter mit der Kirchen-Busse beleget werden könne?** Insgemein behaupten solches die Dd. c) weil (1) der weltlichen Obrigkeit keine Macht, die Kirchen-Busse, als eine geistliche Strafe, zu ändern, zu mildern, oder durch die Verjährung aufzuheben, zustehe; zudem (2) nichts billigers sey, denn daß öffentlich begangene grobe Sünden, wodurch eine gantze Gemeinde geärgert worden, mit der öffentlichen Kirchen-Busse beleget würden.

§. XLIX.

Allein, da wir Protestanten (1) keine remp. in rep. statuiren, und (2) das, so iurisdictionis ist, eintzig und allein der weltlichen Obrigkeit zuschreiben, nicht aber unter

b) Frölich c. l. *p.* I. *p.* 27.

c) BRUNNEMANN *cent.* I. *dec.* 82. STRYK ad BRUNNEMANNI *Ius Eccles.* II, 18. 25. BEYER ad CARPZOVII *Iurispr. Consist. p.* 221. PE. MULLER. *de poenit. eccles.* c. 4. *n.* 85. *Consistorium Vitemb.* apud BERGERUM *El. Jurispr. Crim. suppl. p.* II. *p.* 388. *JCti Jenenses* apud STRUVIUM *disp. crimin.* XVI. §. 19. & LYNCKERUM *dec.* 579. *Helmstadienses* apud LEYSERUM *sp.* DXV. *m.* 10.

unter diese und die Clerisey vertheilen; mithin (3) die im päbstlichen Recht gegründete, und so genannte geistliche, aber doch im weltlichen Stande sehr vieles würckende Strafen billig verwerffen d,; (4) kein Pfarr noch Superintendent vor sich, und aus eigenem Willkühr iemanden die öffentliche Kirchen-Busse auferlegen darf, sondern die Sache an das Consistorium gelangen lassen muß, welches NB. da es von der weltlichen Obrigkeit die Macht bekommen, nach Gelegenheit der Verbrechen, auch Bezeugung der Ubelthäter, zu ermessen: ob die öffentliche Kirchen-Busse anzuordnen, oder in eine Geld-Strafe zu milden Sachen zu verändern? auch des Fürsten Willen in allem nachzukommen sich bemühen muß. Da nun (5) dieser will, daß iedes Laster durch die Verjährung aufgehoben, und in Vergessenheit gestellet, mithin der Missethäter nicht bestrafet, oder seiner Ehren verlustig werde; die Kirchen-Busse aber bey uns wider die Verfassung ersterer Kirchen, ein nicht geringes Mahl nach sich zieht, daß dieselbe gethan zu haben wohl so schimpflich als das Laster selbst. e) So sehe ich nicht, wie einer mit Bestand Rechtens wegen eines bereits

d) BODINUS *de abusu poenitentia publica th.* 34.

e) Idem c. l. *th.* 40.

bereits verjährten Lasters mit der Kirchen-Busse beleget werden möge f).

§. L.

Qu. Ob ein Prediger wegen einer verjährten Schand-That seines Amts entsetzet werden könne?

Noch einer andern Frage muß ich hier gedencken: **Ob nemlich die Prediger, Schulmeistere ꝛc. so einer Schand-That schuldig worden, solche aber verjähret, annoch abgesetzet werden könnten?** Weil die Prediger und Schulmeistere bey Ubernehmung ihres Amtes versprechen, sich in allem Christlich und so zu verhalten g), daß sie männiglich, sonderlich aber ihren Pfarrkindern und Schülern keinen Anstoß noch Aergerniß geben, sondern mit Paulo sagen könten: **Wandelt, wie ihr mich habt zum Fürbilde,** und ihnen die Pfarr-Kinder, Schüler, und sonst männiglich mit Lust und Frucht seeliglich ohne Aergerniß zu folgen Ursach hätten; Dieses aber nicht geschiehet, wenn sie sich in dieser und jener Sünde herum wältzen; so mag ja wol auch der Fürst, oder das, in in seinem Nahmen die iurisdiction handhabende, Consistorium, sie ihres Amtes entsetzen *. Nur dieses ist zu mercken, daß, wenn die Zeit, binnen welcher das Laster verjähret wird, bereits verflossen, die blosse Erlassung des Amtes, nicht aber Absetzung oder degradirung h), welche mit

f) LEYSER *sp.* DXV. *med.* 10.

g) Ord. Eccl. Sax. art. gen. 16.

h) Wohin auch zu zielen scheinen die *JCti*

mit einiger Schande verknüpfft, so doch durch die Verjährung hinweggenommen wird (§. XXV. XVI.) decretiret werden könne.

* So haben auch ICti Erford. m. Febr. 1709. nach Hildesheim gesprochen, nicht minder Jhro Kön. Maj. von Pohlen d. 12. Jul. 1728. an das Wittenberg. Consistorium in Sachen M. G. W. K. rescribirt, und solches allem Einwenden des Pfarrers ohngeacht d. 2. Aug. 1728. zu exequiren befohlen. Conf. GEBH. CHRISTI. BASTINELLER. d. *de poenis cleric. earumque praescriptione sect.* II. §. 13.

§. LI.

Binnen fünf Jahren werden verjähret (1) alle Verbrechen, so L. Iulia bestraft,

Binnen 20. Jahren werden alle Laster verjähret (§. X, 3.) Doch gehet man zuweilen von dieser Regul ab, wie denn (1) binnen 5. Jahren * verjähret werden (a) alle Verbrechen, so per L. Jul. de adulteriis bestrafet werden i) als da sind (α) die Hurerey (β) die mit denen Knaben begangene Sodomiterey**, γ) Ehebruch k), und

Vitemb. beym BERGER *O. I. lib.* III. *tit.* 15. §. 1. *not.* 4.

i) 29. §. 6. *ad L. Jul. de adult.* 1. §. 10. *ad SCt. Turpill.*

k) L. 5. C. *de adult. coerc.* BEATI *sentent. definitiv. Saxon. p.* IV. *tit.* I. *p.* 191.

und Oberhurerey l) (δ) Kupplerey ***, (ε) zwiefache Ehe m).

* Warum eben 5. und nicht mehr oder wenigere Jahre gesetzet worden, davon wollen viele die Ursach finden, aber vergebens. S. THOMASII d. c. §. 38.

** §. 4. J. *de iudic. publ.* 34. §. 1. *ad L. Jul. de adult. coerc.* THOMASIVS *c. d.* §. 25. Hiervon geht ab MATTHAEI ad *Lib.* XLVIII. *tit.* 3. *cap.* 6. *n.* 11. wenn er sagt: *tempus huius accusationis quod attinet, XX. annorum esse puto, neque enim lex Iulia cum stupro accusando quinquennium præfiniuit, de uenere monstrosa sensisse videtur.*

*** Da einer z. E. den im Ehebruch ergriffenen Kerl, gegen Auszahlung eines Stück Geldes, nicht rüget. Siehe THOMASIVM d. *de præscr. bigam.* §. 29. ZANGERVM *de exc. p.* III. *c.* 10. *n.* 213. THEODORICI c. l. *disp.* 6. *th.* 3. *lit.* g).

§. LII.

l) LVDWELLS Rechts-Aussprüche und Belehrungen *n.* 37. *p.* 136.

m) THOMASIVS d. *de crim. bigam.* §. 63. & *de præscript. crim. big.* §. 48. STRVV. *exerc.* XL. *th.* 40. BOEHMER. *doct.* ϖ h. §. 27. *p.* 579.

§. LII.

Jene Regul aber, so die Dd. insgemein angeben, daß alle delicta carnis binnen 5. Jahren verjähret würden, ist nicht allgemein. Denn die Blut-Schande gehöret mit unter die fleischlichen Sünden, und wird doch, sie mag allein n) *, oder zugleich mit der Hurerey und Ehebruch verknüpfet seyn o), so wie die Entführung p) ** und die mit Gewalt verübten fleischlichen Sünden q) *** erst nach einer Zeit von 20. Jahren durch die Verjährung aufgehoben. keinesweges aber alle und jede Fleisches-Sünden

* Obwohl FARINACIUS c. l. *qu.* 10. *n.* 15. & 19. GUAZZINI *defens.* 2. c. 2. *n.* 6. RICHTER *dec. cit. n.* 38. MÖLLER *ad constit. Elect. p.* IV. *c.* 23. *n. f.* TITIUS *iure priv. lib.* VI. *c.* 9. §. 23. und LEYSER *spec.* DXV. *m.* 9. behaupten, die Blut-Schande, wo sie mit keinem andern Verbrechen verknüpfet, werde binnen 5. Jahren præscribiret; mit ihnen auch einstimmet das von der Helmstædischen Juristen-

D Facul-

n) 4. *de quæstion.*

o) 39. §. 5. *ad L. Jul. de adult. coerc.*

p) 5. §. 2. *ad L. Jul. de vi publ.* Siehe auch RICHTERUM *dec.* 21. *n.* 34. FARINACIUM *p.* V. *qu.* 145. *n.* 67. BROUWERUM *de iure connub.* II, 23, 13. HARPPRECHT *tract. crim. p.* 835. *n.* 38.

q) 29. §. f. *ad L. Jul. de adult. coerc.* 5. §. *ad L. Jul. de vi publ.*

Facultät gesprochene, und beym LEYSER cit. *spec. m.* 6. befindliche Urthel; so mag ich ihnen doch nicht beypflichten; weil sich ihre Meynung darauf gründet, daß die Blut-Schande durch den L. Juliam coerciret werde, welches doch dem bereits angeführtem L. 4. *de quæst.* schnurstracks entgegen ist. Solches haben auch nicht wenige Rechts-Lehrer, (ich will nur MATTHAEUM ad *Lib.* XLVIII. *tit.* 3. *c.* 6. *n.* f. BRISSONIUM tr. *ad L. Jul. de adult. p.* 131. CARPZOVIUM *pr. crim. qu.* 141. *n.* 49. LAUTERBACHIUM *c. d. th.* 15. und THOMASIUM *c. d.* §. 30. sqq. nennen) schon längsten eingesehen.

** Nach dem *Ed. Theodor. cap.* 20. kan dieses Verbrechen binnen 5. Jahren, nach den *LL. Wisigothorum* aber III, 3, 7. allererst binnen 30. Jahren verjähret werden.

*** Frölich von Frölichsburg c. l. *p.* 372. *n.* 13. meynet, es könne die Noth-Zucht in Ewigkeit nicht præscribiret werden. Was ihn solches zu glauben bewege, bin ich nicht im Stande einzusehen. Die hochlöbliche Juristen-Facultät allhier behauptet, daß die Nothzucht binnen 20. Jahren verjähret werde. Solte aber geschehen, daß

eine Dirne nicht sogleich, wie ihr zu thun oblieget, die Noth-Zucht anzeigete, so trägt sie Bedencken wegen verübter Gewalt ihr einigen Glauben beyzumessen. Dieses bestärcket das bey dem seeligen Herrn Reichs-Hof-Rath von LYNCKER *dec.* 940. befindliche und also lautende Urthel:

Marcus, ein Pfarrer, als er vor etlichen Jahren noch im Pabstthum gewesen, hat eine Dirne, samt denen Ihrigen, mit Essen, Trincken, Kleidern und aller Nothdurft unterhalten. Jetzo erkühnet sich der Dirnen Bruder, Marcum zu beschuldigen, als wenn derselbe seine Schwester, vor 19 Jahren mit Gewalt zur Unzucht gezwungen und geschwängert hätte; deßwegen er actionem ad interesse, ratione deflorationis, dotationis ac alimentationis filiæ, ex isto coitu prognatæ, anzustellen gemeinet. Wiewohl nun zur præscription einer Noth-Zucht 5. Jahr nicht gnung seynd (§. k.); auch die actio ad interesse binnen 19. Jahren nicht præscribiret wird (§. XLV. seq.) Dieweil aber die Dirne, die nunmehr angegebene Noth-Zucht, damal, so bald der Obrigkeit nicht angezeigt; wie ihr doch obgelegen hätte: Dahero ihr dießfalls kein Glaube beyzumessen. Ferner die Bestrafung eines simplicis stupri nicht mehr statt hat (§. LI, 1.)

 Auch,

Auch, da gleich Marcus solch delictum begangen, die Dirne der Abfindung halben, bereits durch den dargereichten Unterhalt, gnungsam abgefunden, und die nunmehr erwachsene Tochter, wofern sie auch aus dem erwiesenen coitu gezeuget seyn sollte, keine alimentation fordern mag (§. XLV. **). Uber dieses rc.

§. LIII.

b) und einige andere Verbrechen

Ferner kan sein Verbrechen binnen 5. Jahren præscribiren (b) der verdienet, daß sein Nahme auch nach seinem Tode vertilget werde r); (c) der wider das Verbot des Silanianischen SCti eines entleibten Testament eröfnet s); (d) der eines peculatus schuldig worden t). Dieses wird aber neuerer Zeiten nicht beobachtet, da peculatus als ein anderer Diebstahl bestrafet, und daher binnen 20. Jahren allererst verjähret wird u).

§. LIV.

2) iniurien, über deren eigentliche

So weichet man auch von dieser Regul ab (2) wenn von Schimpf- und Schmähun-

r) GOMETZ *de delict. c.* 1. *n.* 87. GVAZZINI *defens.* 2 *c.* 2. *n.* 68. FARINACIVS c. l. *qu.* 10. *n.* 71. STRVV. *exerc.* XL. *th.* 2.

s) 13. *ad SCt. Syllan.* CVIAC. *obs.* IV, 14.

t) 7. ad *L. Iul. pecul.* BASIL. *lib.* IX. *tit.* 45. §. 50.

u) STRYK *de inuestig. action. sect.* III. *m.* 2. *axiom.* 5. *n.* 29.

hungen die Rede ist x). Wegen dieser ihrer Verjährung sind die Rechts-Lehrer verschiedener Meynung. Einige wollen unter den Schimpf- und Schmähungen selbsten, andere unter den dieserwegen zu wehlenden Gerichts-Mitteln, noch andere, gar keinen Unterscheid machen. Die erstern behaupten durchgängig, daß alle Schmähworte, sie möchten wider eine Privat-Person oder den Fürsten selbst y) ausgestossen seyn, nach Ablauf eines Jahrs verjährt und erloschen wären; wegen der Schmäh-Schrifften aber, Schmäh-Gemählde und thätlichen Injurien sind sie unter sich nicht einig, da einige gar keine, z) andere eine 20jährige a), noch andere nur eine 30jährige præscription zulassen wollen. Die von der andern Classe erwegen b) ob der geschimpfte die ihm angethane Beschimpfung schätze, oder auf eine Strafe des Lästerers, oder aber auf einen blossen Wiederruf als eine Erstattung der geraubten Ehre klage, vorgebende, daß die

Verjährung sowohl nach Römischen

 erstere

x) 5. C. *de iniur.*

y) BERGER *supplem. ad El. Jurispr. Cr. p.* II. *obs.* 63.

z) b. BRVNNQVELL d. *de pictur. famos.* §. 29.

a) GAIL *obseru.* II, 104. *n.* 2. 3.

b) DINCKLER *spec. differ. J. comm. & Lubec. crimin. diff.* 7. not. a.

erstere Klage nach einem Jahr, die zwente nach 20. die dritte nach 30. Jahren nicht mehr angestellet werden könte c). Die von der letztern Classe sagen, daß alle und jede, folglich die thätlichen sowohl als wörtlichen, Schmäh- und Schimpfungen in einem Jahr verjähret würden d).

§. LV.

als Teutschen Rechten.

Diese verschiedene Meynungen und deren Gründe will vorietzo nicht beleuchten, sondern meine eigene Gedancken anführen, welche dahin gehen, daß man, weil doch auf die Teutschen Sitten ehe und mehr gesehen werden muß, als auf das Röm. Recht, alle wörtliche, schriftliche und diejenigen thätlichen Injurien, so ohne Lähmde geschehen, nach einem Jahr vor verjährt und erloschen zu achten habe. Denn das Sächsische Land-Recht e) bedienet sich dieser Worte: **Wer den andern - - - schlägt ohne Todschlag und ohne Lähmde, der hat dessen Erben davor nicht zu antworten, ob dieser nach dem Jahr verstirbet, er habe denn die Klage bereits vor Gerichte angestellet, ehe er starb.** So führet

c) Herr Cantzlar von Ludwig Woch. Hall. Anzeigen vom Jahr 1736. *n.* 24. *p.* 380.

d) von Ludwig c. l.

e) *lib.* III. *art.* 31.

ret auch Herr Cantzlar von **Ludwig** f) aus dem Sächsischen Land-Recht folgende Worte:

> **Wer den andern schmähet oder schläget, hat darum nichts zu antworten, nach der Jahr-Zahl.**

und aus der Glossa diese:

> **Die Klage um hohe Schmachheit, um Scheltwort und Schläge werden verjähret Jahr und Tag.**

an, die aber an der von ihm bemerckten Stelle nicht zu finden sind.

§. LVI.

Spricht iemand, eben dieses, daß man auf die Teutschen Sitten vor allen Dingen sehen muß, schläget dich: denn (1) wie der Geschmähete dadurch, daß er den von dem Lästerer ihm zugetrunckenen Becher annimmt, die zuvor erlittene Schmach nicht allzeit erlässet, sondern des **Hof-Rechts**, so in Teutschland bekannt und üblich g), sich zuweilen bedienet; also ist auch daraus, daß der Geschmähete von Zeit der erlittenen Schmach an, ein Jahr vorbey streichen lassen, ohne eine Injurien-Klage zu erheben, noch lange nicht zu schliessen, daß er habe die Schmach ver- zuweilen gestritten wird.

 kochen,

f) in der angeführten Anzeige.

g) WEHNER *obs. pr.* v. **Hof-Recht** RUDINGER *cent.* I. *obs.* 41.

kochen, und ungeahndet lassen wollen, da er ja auch kan auf gute Gelegenheit zu klagen gewartet, und das Sprichwort: **lang geborgt, ist nicht geschencket**, erfüllet haben. Zudem, möchte iemand ferner sagen, wird (2) denen Teutschen Sitten nach, ein geschimpfter, so die Schmach auf sich sitzen läßt, vor Ehrloß geachtet. Da nun nach Jahr und Tag sowohl, als vorher, dergleichen Vorwurf zu besorgen, auch vermöge des Teutschen Sprichworts, demjenigen, **der sich in den Bart grasen lässet, zuletzt aufs Maul hofieret wird**; müste man einem geschmäheten zu keiner Zeit die Mittel zur Klage benehmen, damit er nicht seine Ehre zu verliehren genöthiget werde. Allein da (a) Gesetze und Sitten auf den blossen Verlauf des Jahres sehen, und (b) das Hof-Recht der Teutschen, wie auch das Sprichwort: **lang geborgt** ꝛc. mehr von der Selbst-Rache, als denen richterlichen Klagen reden, ferner (c) jenes: **Wer sich in den Barth** ꝛc. wohl nur von den schwerern h) und öftern Beschimpfungen zu verstehen; nicht minder der vernünftige Teutsche lieber zehen ehrlich, als einen zum Schelm macht, i) und sonst mit dem Verlust der Ehren alles

h) PISTOR *cent.* 3. *paroem.* 9.

i) Id. *cent.* 3. *paroem.* 69.

alles verlohren zu seyn erachtet k): so sehe nicht, warum der, so nach erlittener Schmach aus Großmuth gethan, als habe ihn ein Esel getreten, und daher ein gantzes Jahr hindurch zu klagen angestanden, nach Teutschen Sitten seiner Ehren verlustig seyn, und dieserwegen auch noch nach Jahres-Frist einer Injurien-Klage nöthig haben solte.

§. LVII.

Was hiervon in dem Chur-Sächsischen und

In Chur-Sächsischen ist man neuerer Zeiten von denen alten Sächsischen Sitten (§. LV.) wenig abgewichen, massen annoch wörtliche, schriftliche und diejenigen thätlichen injurien, so in die Erb-Gerichte gehören, als da sind Maulschellen, Blutrunst, Braun- und Blaustossen ꝛc. nach Jahres-Frist l), die höhern real-injurien aber, als kampfer- und beinschrötige Wunden, Lähmniß ꝛc. nach 30. Jahren, Jahr und Tag daselbst verjähret werden m).

§. LVIII.

Lübeckischen Recht verordnet

Nach Lübischem Recht muß ein Bürger, der von einem seiner Mit-Bürger, oder

k) Id. c. l. *paroem.* 70.

l) *p.* IV. *const. elect.* 46.

m) REINHARD *p.* IV. *diss.* 16. SCHURFF *cent.* 1. *obs.* 186. WERNHER *obs. for. p.* V. *obs.* 186. *Vol.* VII. *suppl. p.* 635.

oder auf dessen Geheiß ausser der Stadt geschimpfet worden, so bald er in dieselbe kommt, in den nächsten 3. Gerichts-Tagen klagen, oder daß sich hernach der iniuriant mit der Verjährung schütze, sich gefallen lassen n).

§. LIX.

In Chur-Sachsen

Die andern in dem Justinianischen Recht vorgeschriebene Zeiten der Verjährung werden auch regulariter in Chur-Sachsen beobachtet o), obgleich sonst in Verjährung der bürgerlichen Sachen das Sächsische Recht von dem gemeinen abgehet.

§. LX.

wird die Ober-Hurerey binnen 20. Jahren verjähret,

Regulariter sage ich, weil doch das Durchlauchtigste Chur-Hauß zu Sachsen seiner Befugniß, denen gemeinen Rechten zu derogiren (§. XI.) eingedenck, eines und das andere durch neuere Verordnungen geändert hat. So ist daselbst z. E. verordnet worden p), daß die Ober-Hurerey erst binnen 20. Jahren præscribiret werden sollte. Als aber hernach einige Dd.

n) *Jus Lubec. p.* IV. *tit.* 4. *art.* 2.

o) PE. HEIGIUS *p.* I. *qu.* 16. *n.* 50. CARPZOV. *lib.* I. *tit.* 4. *R.* 35. *n.* 15. & *pr. crim. qu.* 141. *n.* 11. seq.

p) *p.* IV. *const. elect.* 19. Siehe daselbst, wie auch *pr. crim. c.* 1. *n.* 37. 43. CARPZOVIUM.

Dd. auch bey Verjährung des einfachen Ehebruchs 20. Jahr erforderten q), weil in der Churfürstl. Verordnung die Oberhurerey von dem Ehebruch nicht gesondert, sondern daselbst diese generellen Worte: **Wollen auch, daß die Verjährung der 5. Jahr in dem Laster des Ehebruchs forthin nicht statt haben soll,** anzutreffen wären, und (2) THOMINGIUS, der doch die Churfürstl. Constitution mit verfertigen helfen r) vorgäbe, wie bey dem Ehebruch eben das, was bey der Oberhurerey, verordnet sey s): so ist dec. nov. 84. abgefasset t), und mit diesen Worten publiciret worden:

> Will zwar unsere 19. constitution p. 4. dahin gedeutet werden, als wäre sie **ingemein von dem Ehebruch**, und nicht **von der Ober-Hurerey** zu verstehen, auch nicht zu vermuthen, daß darinnen, die in geistlichen Rechten geordnete Strafe aufgehoben seyn solte, und könte also die Verjährung der 5. Jahr, unangesehen, daß keine Ober-Hurerey begangen, nicht statt finden. D. a. d. die gemeinen Rechte hierinne klare Masse geben, und in Sächsischen Rechten und constitutionen nirgend aufgehoben, auch von

q) SCHILTER *exerc.* XLIX. §. 89.
r) MÖLLER ad *Const. El.* præf.
s) *decis.* 39. f.
t) THOMAS. c. d. §. 37.

von vielen langen Zeiten her in unsern Schöppen-Stühlen dißfalls auf die Verjährung gesprochen, die Urthel unsern hochgeehrten Vorfahren eingeschickt, von ihnen bestätiget, publiciret, vollstrecket, zur observanz gebracht, und dieser gelinderen Meynung von vielen Rechtsverständigen nicht ohne gegründete Ursach Beyfall gegeben worden, denen göttlichen Rechten auch die Linderung und Erlassung derjenigen Strafen, so ex legibus forensibus herrühren, nicht zuwider, und hierüber noch viel andere Fälle in Rechten zu befinden, darinnen sich die ordentliche Strafe des Ehebruchs, ohne Unterscheid mit Fug nicht vollstrecken läßt: So hat es in simplici adulterio bey solcher Verjährung nochmals sein Bewenden, und ist hinführo in unsern Landen darauf zu sprechen.

§. LXI.

wenige Fälle ausgenommen.

Wie nun aber keine Regul ohne Ausnahme; so darffst du dich nicht wundern, daß in Chur-Sachsen, ietztbemerckter Ordnung ohngeacht, die Oberhurerey zuweilen binnen 5. Jahren præscribiret wird u). Alsdenn nemlich, wenn selbige von einem, dessen Frau toll wäre x), oder mit Personen, so den Ledigen nicht ungleich,

u) *pr. crim. qu.* 58. *n.* 59.

x) FROMMANN *de iure furios. singulari.*

gleich, (als da sind Verlassene, * und dem Huren-Leben sich widmende y) Weibes-Personen) wär begangen worden.

* Dieses bestärcket auch das Responsum derer Juristen zu Giessen beym HERTIO *dec.* 63. also lautend: **Nachdem aber das** *adulterium* **mit der** *N. pro simplici* **zu halten, weiln ihr Ehemann sie** *deserirt* **gehabt 2c.**

§. LXII.

Qu. Was vor eine Zeit zur Verjährung der zwiefachen Ehe erfordert werde?

Weil ein Verehlichter, wenn er sich noch eine andere ledige Dirne antrauen läßt, und derselben fleischlich beywohnet, in der That die mit seiner ersten Frau vollzogene Ehe bricht, der Ehebruch aber in dem Churfürstenthum Sachsen, wenn er einfach ist, binnen 5. Jahren præscribirt wird (§. LX): so muß diese Art der zwiefachen Ehe binnen gleicher Zeit verjähret werden können. Hingegen hätten sich zwey an andere bereits verehlichte mit einander trauen lassen, hernach auch im Bette selbsten copuliret, so wär solches als eine Art der Ober-Hurerey anzusehen, und könte eher nicht denn in 20. Jahren præscribiret werden z).

§. LXIII.

y) CARPZOV. *pr. crim.* c. l. *n.* 44. seq. DOEPLERI Schau-Platz der Leibes- und Lebens-Strafe *p.* II. *p.* 107.

z) THOMASIUS c. d. §. 55. VVERNHER

§. LXIII.

In Sachsen Ernestinischer Linie wird das gemeine Recht beobachtet, ohne nur, daß

In denen Landen, so die Durchlauchtigsten Hertzoge zu Sachsen Ernestinischer Linie besitzen, wird, sowol was die Zeit der Verjährung betrift, als auch die Verbrechen, so verjähret werden können, auf das gemeine Recht gesehen. So wird z. E. die Ober-Hurerey binnen 5. a) der Todschlag binnen 20. Jahren verjähret.

§. LXIV.

an einigen Orten die Oberhurerey binnen 20. Jahren verjähret wird.

Es leidet aber dieses seinen Abfall, wenn etwas anderes durch neuere Verordnungen introduciret worden, wie man z. E. in dem Altenburgischen b) und der Gefürsteten Graffschafft Henneberg c) verordnet siehet, daß in solchen Ehebruchs-Fällen, die Ober-Hurerey genennet werden, nicht die 5. sondern allein die 20jährige præscription statt haben, und angesehen, auch darnach von den Schöppen-Stühlen

---

Vol. IV. *obs.* 415. *p.* 676. woselbst auch ein præiudicium befindlich ist.

a) RICHTER *Vol.* II. *cons.* 351. *n.* 17. & *dec.* 21. *n.* 33. Käyser *pr. crim.* *p.* I. p. m. 431.

b) Siehe das d. 2. Jun. 1687. ausgegangene Rescript, welches STRUVIUS *obs. crim. cap.* XII. *obs.* 13. *p.* 85. anführt.

c) Siehe das Rescript vom 14. Octobr. 1597. welches auch hochlöbliche Juristen Facultät allhier im sprechen von langen Zeiten her beobachtet, wie RICHTER bezeuget *Vol.* I. *p.* 5. *cons.* 25. *n.* 6.

Stühlen und andern Collegiis Juridicis erkannt und gesprochen werden sollte.

§. LXV.

In den Nieder-Oesterreichischen Landen werden (1) der gemeine Todschlag und der ohne Einbruch verübte Diebstahl binnen 10. Jahren d), die übrigen Verbrechen aber binnen der in denen gemeinen Gesetzen bestimmten Zeit verjähret; (2) finden die Streitigkeiten, ob die simple Blut-Schande binnen 5. oder 20. Jahren verjähret werde, keinen Platz mehr, weil das gemeine Recht von der fünfjährigen præscription erkläret und angenommen worden ist e).

Was in Nieder-Oesterreichischen Landen dieserwegen rechten

§. LXVI.

Was in andern Landes-Ordnungen versehen worden, übergehe mit Willen, und berühre nur noch mit wenigen diese beyde Fragen: (1) Binnen welcher Zeit die That verjähret werde, so wider zwey Gesetze laufet, deren das eine 20., das andere 5. Jahr zur præscription erfordert? (2) Was vor eine Zeit erfordert werde, wenn der Fürst, da eben Titius das Verbrechen verjähren will, dessen bißher zur præscription gesetzte Zeit verlängert?

§. LXVII.

d) Frölich von Frölichsburg c. l. p. 237. n. 17.
e) N. O. L. O. p. I. art. 43.

§. LXVII.

Qu. Was vor eine Zeit zur Verjährung erfordert werde, wenn eine That wider zwey Gesetze, so verschiedene Zeiten zur Verjährung fordern, lauffen solte, oder

Ist eine That wider zwey Gesetze zugleich, deren das eine fünf, das andere zwantzig Jahr zum Ziel der præscription setzet (§. LXVI, 1); so wird die längste Zeit erfordert. Z. E. Wenn einer Gelder, so ihm anvertraut, Sicherheit halben aber in eine Kirche gebracht und gesetzet worden, unterschlüge, und also nicht allein das crimen peculatus, sondern auch sacrilegii, nach dem Sinn und Meynung derer Canonisten, beginge: so præscribirte er solche Schand-That erst nach zwanzig Jahren. Neuerer Zeiten kommt auch noch dieses hinzu, daß das crimen peculatus, als ein Diebstahl angesehen, und als ein solcher auch verjähret werde (§. LIII. d.)

§. LXVIII.

viele Ubelthaten von einem zugleich begangen worden?

Hätte aber einer viele Ubelthaten, die zu verschiedener Zeit præscribiret werden, zugleich begangen, so müste iedes Verbrechen zu seiner Zeit verjähret werden, und möchte (a) weder das durch die Verjährung bereits aufgehobene, das noch nicht verjährte tilgen, noch (b) der Richter, so dieses zur Untersuchung ziehet, wider den Delinquenten, jenes halber etwas vornehmen. Z. E. Titius stiehlt dem Herrn von N. verschiedene, am Werth

doch

doch nicht allzuhoch sich belauffende Sachen, in eben der Nacht, da er mit dessen an Tullium bereits verehlichtem Cammer-Kätzgen fleischlich sich vermischet. Weder der Ehebruch noch der Diebstahl wird eher als nach sechs Jahren ruchbar. Wenn nun im siebenden Jahre der Richter beydes zur Untersuchung ziehen wollte: so könte zwar Titius, so viel den Ehebruch betrift, sich mit der Verjährung schützen; wenn er aber auch den Diebstahl, als das geringere Verbrechen verjähret zu haben meynen wollte, so würde ihm der Richter gar bald ein anderes lehren.

§. LXIX.

Willst du aber auf die andere Frage (§. LXVI, 2.) antworten, so must du (1) zu der alten und (2) neuern Verjährungs-Zeit, wie auch (3) denen an der zuvor üblichen Zeit ermangelnden Jahren, Tagen und Stunden die vierdte geometrische proportional-Zahl suchen, welche dir zeiget, wie lange die præscription annoch, nach gebung des neuern Gesetzes, biß sie völlig werde, lauffen müsse. Ich will solches mit einem sehr leichtem Exempel erklären. Wir wollen setzen, Titius habe d. 12. Iun. 1725. einen Ehebruch begangen, und der Fürst 1729. eod. die die fünfjährige præscription in eine zwan-

Was rechtens, wenn währender Verjährung eines Verbrechens deren Zeit verlängert wird?

tzigjährige verwandelt. Als nun Titius 1733. m. Aug. zur Verhaft und inquisition gezogen wird, will er auf die peinlichen Fragstücke nicht antworten, sondern sich mit der Verjährung schützen, fragt sich nun: Ob er damit zu hören? Antwort: Da Titius 1729. den Ehebruch bereits biß auf ein Jahr præscribiret gehabt, so ihm der Fürst durch eine neue Verordnung nicht nehmen können (§. XI.) das letzte Jahr auch, da zwischen der ältern und neueren Verjährungs-Zeit die geometrische proportional-Zahl viere ist, bereits von 1729. biß 1733. verflossen, so muß seine Ausflucht allerdings gegründet seyn, und er damit gehöret werden.

§. LXX.

Die Verjährung fängt an zu laufen von dem Tag, da die Schandthat

Fängt die Verjährung gleich (*) nach völlig verübter Schand-That an zulaufen (**) (§. X, 4.) so erhellet, so viel ich einsehe, zur Gnüge, daß (1) derjenige, so ein Verbrechen zu begehen, an einen andern Ordre ausgestellet, nicht von der Zeit gegebener Ordre, sondern derjenigen Stunde, da nach seinem Wunsch das Bubenstück verübet worden, dieses zu verjähren anfahe.

* Ob der Tag, an welchem die Sünde begangen worden, mit zu rechnen sey oder nicht, untersucht PE. CABALL. *cas.* 7. *n.* 223.

** 29. §. 7. *ad L. Jul. de adult. coerc.* Dieses aber leidet seinen Abfall bey denen Schimpf- und Schmähungen, so nur allein mit Worten geschehen; denn da läuft das Jahr, binnen welchen sie præscribiret werden, von der Zeit, da der andere, daß er geschmähet worden, Nachricht erhalten hat. Siehe ANTONIUM MATTHAEI ad *Lib.* XLVII. *Dig. tit.* 4. *cap.* 1. *n.* 17. ZOBEL *differ. I. Civ. & Sax. p.* IV. *diff.* 7.

§. LXXI.

Nicht minder siehest du, (2) daß bey denen wiederholten Verbrechen die Verjährung von demselben Tage zu laufen anfange, an welchem die Schand-That zum letztenmal verübet worden f). Wenn nun z. E. einer zehen Jahr hindurch gestohlen, gesenget und gebrennet ꝛc. hernach aber solches unterlassen hätte; so könte die zur Verjährung erforderliche Zeit nicht von dem ersten, sondern dem zuletzt verübten Diebstahl, Brand g) ꝛc. angerechnet werden. zum letzten mal verübet worden, ode

§. LXXII.

Hierbey entstehet die Frage: Ob Caius,

f) BOER. *dec.* 26. *n.* 12. Diss. CLASEN ad *art.* 120. p. m. 379.

g) LEYSER *sp.* DXLI. *med.* 11.

ius, welcher 1700. zum ersten, 1710. zum andern, 1732. zum drittenmal gestohlen, und darauf 1733. gefänglich eingezogen worden, als ein verleumder Dieb anzusehen, und nach dem 162. Art. P. H. G. O. zu bestrafen sey. KRESS h) und BOEHMER i) verneinen solches; ich aber solte mit BERLICHEN k) und BERGERN l) glauben, daß er als ein verläumder Dieb anzusehen wär, und ihm im geringsten nicht zu statten kommen könte, daß von der Zeit an, da er den erstern und andern Diebstahl begangen, bereits so viele Jahre vorbey gestrichen, als sonst zur Verjährung nöthig sind. Und dieses alles glaube ich daher, weil der dritte Diebstahl sattsam zeiget, daß zur Zeit der Zweck der Strafe nicht erhalten, auch des Caii Gemüth nicht gebessert worden (§. VIII. ***) so doch der Grund der Verjährung seyn soll ꝛc.

§. LXXIII.

Es darf aber hier die würckliche Wiederholung mit der nur angefangenen, und

---

h) *Comment. ad C. C. C. art.* 162. *§.* 1. *n.* 2. p. m. 582.

i) *Elem. Jurispr. Crim. sect.* II. *cap.* XII. *§.* 170.

k) *p.* V. *concl.* 43. *n.* 110.

l) *Elect. Jurispr. Crim. p.* 40.

und nicht ins Werck gerichteten keinesweges confundiret werden. Es würde daher derjenige widerrechtlich handlen, der den Meuium, welcher 1720. die Ehe gebrochen, 1724. mit der Caia, 1728. mit der Martha und 1732. mit der Tullia zu brechen sich unterstanden, aber nicht vollzogen, 1733. mit der ordentlichen Strafe des Ehebruchs belegen wollte.

§. LXXIV.

Eben daher (§. X, 4.) kan (3) bey denen noch nicht geendeten, sondern eine zeitlang währenden Lastern, welche LYNCKER delicta permanentia nennet, m) so lange sie währen, keine Verjährung Platz finden n). Da nun dergleichen sind (α) die Ketzerey, (β) Verläugnung Christlicher Religion, (wenn anders diese beyden Buben-Stücke zu nennen sind, und von deren Verjährung geredet werden kan) (γ) die im verbotenem Grad, oder (δ) zwiefach vollzogene Ehe; (ε) die Unterschiebung einer falschen Geburt ꝛc. so kan ich sagen, daß, so lange einer ein Ketzer oder Religions-Abtrünniger ist, in der zwiefachen oder verbotenen Ehe lebet, die falsche Ge-

fernerweit zu währen aufgehöret, und zwar besonders

m) d. *de partu supposito* §. 25.

n) THOMASIUS c. d. §. 14. 20. LYNCKER c. d. §. 26. 27.

Geburt verheelet ꝛc. die Zeit der Verjährung nicht zu laufen anfange, folglich weder die fünf- noch zwantzigjährige præscription Platz finde.

§. LXXV.

Wer also im verbotenen Grad geheyrathet; von der Christlichen Religion abtrünnig worden, und sich zu der Jüdischen oder Heydnischen gewendet; eine falsche Geburt untergeschoben ꝛc. der fängt seine Verjährung nicht von dem Hochzeit-Tage, sondern der letzten ehelichen Beywohnung o); nicht von der Verleugnung selbst, sondern deren Widerruf; nicht von der Unterschiebung, sondern deren Entdeckung ꝛc. an zu rechnen.

§. LXXVI.

bey dem Laster der zwiefachen Ehe,

Bey dem Laster der zwiefachen Ehe aber ist der Tag, von welchem die Verjährung zu laufen anfängt, nicht der, an welchem der bigamus zuletzt beygelegen p), weil die einmahl durch fleischliche Vermischung vollzogene Ehe durch die blosse eheliche Neigung (wenn gleich die Eheleute ein-

o) BRUNNEMANN c. l. c. XI. n. 5. CLARUS qv. 51. n. 3. GUAZZINI *defens. inquis.* 2. c. 2. n. 35.

p) THOMASIUS c. diss. §. 49.

einander beyzuwohnen lange Zeit anstehen solten) beybehalten wird; sondern der, an welchem die eine Ehe, es mag die erstere oder letztere seyn, getrennet worden ist.

§. LXXVII.

Es geschiehet aber die Trennung, wie jedermann bekannt, entweder (1) durch den Tod (α) dessen, so mit zweyen zugleich verehlicht ist, (β) einer von denen Personen, mit welchen er sich verehlichet; oder (2) durch den Richterlichen Ausspruch. wenn die eine Ehe völlig ist getrennet worden, nicht aber

§. LXXVIII.

THOMASIUS q) rechnet (3) hieher, wenn der bigamus sich des Beyschlafes mit der andern Frau enthalten, (§. LXXV.) und zugleich seine eheliche Neigung (§. LXXVI.) fahren lassen. Dieses kan nun geschehen, wenn er, da ihn die That gereuet, sich alsofort von dem andern Weibe separiret, und zu seinem rechtmäßigen Weibe vollkommentlich wendet r), oder, in Beyseyn eines Notarii und Zeugen, die getroffene Ehe vor null erkennet, darauf alleine wohnet, und allen Verdacht eines ver- von der Zeit an, da der Beyschlaf mit dem zweyten Ehegatten ist unterlassen, oder

q) c. d. §. 52. 53.

r) Wie dieses TOB. GRANTZ *defens. inquis.* c. l. *n.* 26. wohl anzuwenden gewußt.

vertraueten Umgangs mit der andern Frau vermeidet s).

§. LXXIX.

von dem ersten Ehegatten ebenfalls eine neue Ehe, ohne vorher den desertions-proceſs anzustellen, ist vollzogen worden.

Die eine Ehe also muß getrennet worden seyn, wenn die Verjährung ihren Anfang nehmen soll (§. LXXVI). Hätte nun z. E. des Titii verlassener Ehegatte nicht den desertions-proceſs angestellet, und von ihrem treulosen Mann sich trennen lassen, sondern so bald sie erfahren, daß ihr Mann Titius sich mit einer andern verehlichet, sich ebenfalls mit einem andern trauen lassen: so könte Titius noch nicht anfangen, seine zwiefache Ehe zu præscribiren.

§. LXXX.

Obgleich Richter und Ankläger von der begangenen Missethat, oder

Eben daraus, daß die Verjährung anfange zu laufen, gleich nach völlig verübter Schand-That (§. X, 4.) erhellet auch (4) daß es vergebens sey, wenn Richter und Ankläger nach Verfluß der zur præscription eines Verbrechens erforderlichen Zeit, sich damit wider selbe schützen wollen, daß sie keinen Verzug begangen *, massen sie nicht einmal gewußt, daß diese oder jene Ubelthat geschehen, geschweige, daß selbe von Titio verübet worden. Vergebens, sage ich, ist diese des Richters und Anklägers Einrede; denn hier wird so wenig

s) d. *de præscr. big.* §. 52. seq.

nig als bey der längsten Verjährung in bürgerlichen Fällen auf des Gegentheils Nachläßigkeit gesehen, sondern der blosse Verlauf der Zeit giebet der Verjährung ihre Würckung t).

* MARTINI ad *O. P. S. tit.* 39. §. 1. *n.* 198. CARPZOV. *pr. crim. c.* I. *n.* 25. GAIL *de P. P.* I. 20. *n.* 33. MÖLLER *ad Const. El.* IV. 9. *n.* 6. STRUV. *obs. crim. c.* XII. *observ.* 15. *pag.* 85. BRUNNEMANN c. l. *c.* XI. *n.* 4. Hingegen FARINACIUS c. *qu. n.* 13. und THEODORICI c. l. *cap.* X. *aph.* 7. *n.* 34. *p.* 1436. behaupten, es finde gar keine præscriptio Platz bey denen Verbrechen, welche dergestalt heimlich begangen worden, daß der Richter durch fleißige general-inquisition solche nicht in Erfahrung bringen können.

§. LXXXI.

Ferner siehet man daraus, (5) daß einem Richter oder Ankläger auch dieses nicht zu statten kommen könne, daß der Schuldige die gantze Zeit über, da er das Laster verjähret, wo nicht auf der Flucht, doch an fremden Orten sich beständig aufgehalten u).

von dem Aufenthalt des Sünders nichts gewust, lauft doch die Verjährung, und zwar

 §. LXXXII.

t) MATTHAEI *Lib.* XLVIII. D. *tit.* 19. *c.* 4. *n.* 9.

u) Diss. CARPZOV. *qu.* 141. *n.* 56. LAUTERBACH c. d. *th.* 26.

§. LXXXII.

dergestalt, daß das bene f. restit. in integrum nicht Platz findet.

Wie auch (6), warum dem fisco nicht erlaubet werde, das ihm sonst zustehende beneficium restitutionis in integrum hier ex capite ignorantiæ zu suchen x).

§, LXXXIII.

Die zur Verjährung erforderliche Zeit muß

Endlich weil mit der Verjährung sich einer wenig schützen kan, wo nicht die in denen Gesetzen bestimmte Zeit völlig verflossen (§. X,5.) : so erhellet, (1) warum nicht nur, wenn etliche Jahre, sondern auch, wenn etliche Monate, Wochen, ja eintzelne Tage mangeln, der Angeklagte, mit der Ausflucht, daß er die Schand-That verjähret, das peinliche Gericht abzulehnen nicht vermöge.

§. LXXXIV.

naturaliter gerechnet,

Es wird aber die Verjährungs-Zeit nicht ciuiliter, sondern naturaliter gerechnet y), weil in allen Handlungen, dabey nichts besonders ausgemacht und verordnet worden ist, die natürliche beobachtet werden muß z).

§. LXXXV.

x) FARINACIUS *qu.* 10. *n.* 1.

y) LAUTERBACH c. d. *§.* 19. GRANZ c. l. *n.* 33.

z) CARPZOV. *p.* I. *c.* 16. *qu.* 8. *n.* 4.

§. LXXXV.

Da nun dem also, wie mag der angefangene Tag vor vollbracht gehalten werden? oder, wie mag der am letzten Verjährungs-Tag zur gefänglichen Haft gebrachte Sünder sich mit der Verjährung schützen a)?

völlig verstrichen seyn.

§. LXXXVI.

Wird denn aber, wenn die in denen Rechten gesetzte Zeit nicht völlig, doch gröstentheils verstrichen, die Strafe nicht gemindert? Diese Frage beantworten die Rechts-Lehrer nicht auf einerley Art. Einige verneinen sie schlechterdings b); andere sagen, daß, wo die Zeit der Verjährung zur Helfte verflossen, die Strafe gelindert werden müste, sind aber im Beweiß nicht einig. AEGIDIUS BOSSIUS c) und andere d), berufen sich auf den L. 25.

Ob die Länge der Zeit, so zur Verjährung nicht zulangt, die Strafe mindere?

a) IO. SAM. FRID. BOEHMER *Elem. Jurispr. Crimin. sect.* I. §. 326. 4.

b) Frölich von Frölichsburg c. l. *pag.* 274. *n.* 21.

c) *pr.* lit. *quomodo procedatur per actionem in delictis n.* 18. *f.* 102.

d) COVARRUVIAS *variar. resol. lib.* II. *c.* 10. *n.* 1. FARINACIUS c. qu. GOMETZ *de delict. c.* 1. *n.* 6. GUAZZINI *defens.* 2. *c.* 3. *n.* 1. seq. TIRAQUELLUS *de poen. temper. & mitig. caus.* 29.

L. 25. *pr. ff. de poen.* andere e), die aus dem L. 7. §. 2. *de bonis damnat.* und sonsten wissen, quinam sint in reatu constituti? sagen, die Strafe müsse deswegen gelindert werden, weil die Länge der Zeit die That, obgleich nicht völlig, doch größtentheils unbekannt, und des Angeklagten Vertheidigung schwerer mache; noch andere berufen sich mehr auf alte Gewohnheiten derer Römer, und erstern Kayser, denn Gesetze. Sie führen z. E. aus des PLINII Briefen, die oben (§. VIII. ***) bemerckte Worte an, wie auch das, was TRAIANVS PLINIO darauf geantwortet, und folgender massen lautet f): *Si qui vetustiores inuenientur, & senes ante annos decem damnati, distribuamus illos in ea ministeria, quae non longe a poena sint: solent enim eiusmodi ad balineum, ad purgationes cloacarum, item munitiones viarum & vicorum dari.* Was von diesen verschiedenen Meynungen und deren Gründen zu halten, will ich andern zu beurtheilen überlassen.

§. LXXXVII.

Was Interruptio sey?

Aus eben diesem (§. LXXXIII. X, 5.) siehet man (2) wie die interruptio, (das ist,

e) LEYSER *sp.* DXV. *m.* 3.

f) PLIN. *lib.* X. *ep.* 41.

ist, wenn einer, wegen der Schand-That, so er zu verjähren angefangt, vor das peinliche Gericht gefordert wird,) der Verjährung ihre Kraft benehme. Denn es wird alsdenn die Zeit, binnen welcher die Angeklagte, oder zur Untersuchung gezogene Schand-That verjähret wird, von dem Tag begangener Ubelthat an, gerechnet, nicht etwan biß auf den Tag, da über Halß und Hand, Haut und Haar gesprochen wird, sondern nur biß auf den Tag, da der Sünder vor das peinliche Gericht geladen worden ist g). Und wenn sie sodann nicht völlig erfunden wird, mag der Sünder sich weder mit unserer zerstörlichen Ausflucht schützen (*), noch, was an der Verjährungs-Zeit ermangelt, sodann ersetzen, wenn das peinliche Gericht, dieser oder jener Ursach halber, einigen Anstand nehmen müssen, sondern er muß die Verjährungs-Zeit gantz von neuem anfangen, er wär denn widerrechtlich vorgeladen worden. In diesem Fall wird die Vorladung, wie sie denn an

g) 29. §. 7. *ad L. Jul. de adult. coerc.* dessen Worte diese sind: *Quinquennium autem ex eo die accipiendum est, ex quo quid admissum est, & ad eum diem, quo quis postulatus, postulataue est: & non ad eum diem, quo iudicium de adulteriis exercetur.*

an sich selbst ungültig ist, vor nicht geschehen geachtet.

* So ist auch vom hiesigen Scabinat m. Jan. 1732. nach Salfeld gesprochen worden:
Gestalten auch, was insonderheit die von *defensore* vorgeschützte Verjährungs-Zeit belanget, diese Sache, annoch vor deren Verfliessung gerichtlich untersuchet worden rc.

§. LXXXVIII.

Woraus du folgende Stücke zu behalten haben wirst:

Die Vorladung vor das peinliche Gericht

1. hindert den fernern Lauf der Verjährung;
2. macht, daß die Verjährungs-Zeit von neuem gerechnet werden muß, doch nur
3. bey der Sünde, welcher wegen der Verbrecher vorgeladen worden.
4. kan einem dritten nichts præjudiciren.

§. LXXXIX.

Die Verjährung des Lasters wird nicht gehindert 1) durch

Ist die Vorladung vor das peinliche Gericht das einige, so den Lauf der Verjährung hindert (§. LXXXVIII, 1): so muß folgen, daß durch eine blosse civil-

Klage,

Klage, so wegen des begangenen Verbrechens angestellet worden, dessen Verjährung nicht gehindert werde h), es möchte übrigens Bekl., auf Klägers mündliches Ansuchen, nur zum Verhör durch den Frohnen mündlich, oder, nachdem Kläger ein förmliches Klag-Schreiben übergeben, schriftlich vorgeladen worden seyn. Solchergestalt wird der Lauf der Zeit den Ehebruch zu verjähren, im geringsten nicht gehemmet, wenn der unschuldige Ehegatte wider den Schuldigen die Divortien-Klage angestellet. eine angestellte civil-Klage,

§. XC.

Solches aber leidet seinen Abfall, wenn das peinliche Gericht an dem Erfolg des bürgerlichen hanget, und daher, ehe dieses geendiget worden, nicht angestellet werden kan. Da nun in Sachsen die auf die Hurerey gesetzte 14tägige Gefängniß-Strafe, biß auf drey Tage vermindert wird, wenn der stuprator die stupratam heyrathet, so muß folgen, daß wenn Tullia wider Mævium, der sie zu Fall gebracht, geklaget hätte, daß er sie entweder aussteuren, oder ehelichen möge, und darüber 6. Jahr verstrichen wären, dem Richter, wenn er im siebenden Jahr den Sünder und die Sün- es wäre dann, daß an dieser das peinliche Gericht hange.

h) BERGER *Oecon. Jur. p.* 873.

Sünderin mit Gefängniß-Strafe belegen wollte, die Verjährung mit bestande Rechtens nicht entgegen gesetzet werden könte.

§. XCI.

Ausser Sachsen aber, an Orten, wo die auf die Hurerey gesetzte Strafe einerley ist, es mag der stuprator die stupratam heyrathen, oder nicht i); sind sie beyde, nach Verlauf einer Zeit von 5. Jahren, von der Strafe zu entbinden und loßzuzehlen, wie auch die JCti Helmst. m. Nov. 1715. den N. und die N. entbunden, und darbey folgende Ursachen angeführet haben k);

Zwar scheinet ihnen des BERGERI Meynung im Wege zu stehen, welcher dafür hält, daß per institutum processum civilem der criminal-procefs perpetuiret werde l). Wannenhero, und da die Lageßin bißher den procefs geführet, es das Ansehen gewinnet, ob habe selbiger verhindert, daß des fisci action nicht præscribiret worden. Alldieweil aber der fiscus allhier schon am 8. Mertz 1710. an welchem Tage die Lageßin ihre Klage übergeben, von dem stupro Nachricht haben können, und nichts deßtoweniger biß auf d. 4 Iul.

i) *Ordin. polit. Magd. c.* 69. §. 1. & 10.

k) Siehe LEYSER *spec.* DXV. *m.* 8.

l) welche Stelle ich schon §. LXXXIX. lit. h. angeführet habe.

4. Iul. 1715. und also über 5. Jahr nach erlangter, oder doch leicht zu erlangender Wissenschaft, geschwiegen, darwider ihm denn der inzwischen fortgesetzte ciuil-proceſs nicht zu statten kommt, in Erwegung, daß er, dessen ungeachtet, wenn gleich die Ehe hätte erfolgen sollen, auf eine Gefängniß- oder Geld-Strafe klagen können, demnach durch obbesagten ciuil-proceſs an Anstellung seiner Klage nicht verhindert worden; So haben wir dafür gehalten, daß die vorgeschützte Verjährung beyden Beklagten zu statten kommen müsse.

§. XCII.

2) durch die gedrohete Anklage.

Aus eben diesem (§. LXXXIX. LXXXVIII, 1.) erhellet, daß (2) weder die Briefe, so der Beleidigte an den Beleidiger geschicket, worinnen diesem mit der peinlichen Anklage gedrohet wird; noch (3) des bürgerlichen Richters Ausspruch: daß er als Zeuge nicht zuläßig, die zu laufen angefangene præscription unterbrechen mögen.

§. XCIII.

Durch welche Handlungen der Lauf der Verjährung

Weil ferner das peinliche Gericht, wenn der Sünder zugegen, entweder durch eine peinliche Anklage, oder durch die von dem Richter auf angebrachte Rüge, entstandenen Ruf ꝛc. unternommene peinliche Untersu-

tersuchung veranlasset, hingegen wenn er abwesend, der Bann-process angestellet wird: so mögen (4) die Handlungen, wodurch die Verjährung interrumpiret wird, mit nichten einerley seyn.

§. XCIV.

beym accusations-

Bey dem ACCVSATIONS-PROCESS ist die Verjährungs-Zeit, so zu laufen angefangen, dadurch, daß eine peinliche Anklage in Schriften übergeben worden, nicht unterbrochen, wie etwa FARINACIVS m) und IO. a SANDEN n) glauben wollen, sondern es wird darneben erfordert, daß das Klag-Schreiben zierlich abgefasset, und darauf eine gesetzmässige Ladung erfolget sey.

§. XCV.

Woraus von selbsten folget, daß (a) derjenige Sünder seine Sünde zu verjähren fortfahre, welchen der Richter nach geschehener peinlichen Anklage gar nicht vorgeladen. Womit auch übereinstimmet F. I. Giessensis, wenn sie, wie HERTIVS o) bezeuget, folgender massen respondiret:

Ob-

m) c. qu. *n.* 28.

n) *dec. Fris. lib.* V. *tit.* 9. *def.* 2.

o) *Resp.* 295.

Obwohlen (1) nach einiger Rechts-Gelehrten Meynung die præscriptio criminis nicht statt hat, si reus in fuga & absens fuit; auch (2) wann allbereit eine inquisition angestellet worden, immassen (3) bekannten Rechtens ist: actiones in iudicium deductas a tempore intermissæ litis non nisi lapsu 40. annorum præscribi. Nachdem aber (1) ausgemachten Rechtens ist: accusationem de adulterio præscriptione quinquennii tolli; und obwohlen (2) durch die angestellte inquisition diese præscription aufhöret, dennoch solche nur den Verstand hat, quod tempus præscriptionis non currat a die commissi delicti, ut alias, sed a die interruptæ præscriptionis; wie dann in gegenwärtigem casu post intermissam inquisitionem das quinquennium fast dreymal verstrichen. Auch (3) *l. C. de præscr. 30. vel 40. ann.* und *l.* *§. 1. C. de annal. exc.*, cum loquantur de actione ciuili, & sint correctoriæ ultra terminos suos nicht zu extendiren seynd, mithin (4) die rationes dubitandi gutentheils von sich selbst hinweg fallen, in specie was die erste anbelanget, genug ist, daß diejenige Person, mit welcher der inquisit Bernhardus in Unpflichten soll gelebet haben, immer gegenwärtig gewesen, und gleichwohl keine weitere inquisition wieder sie vorgenommen worden, auch gedachter Bernhardus über 5. Jahr sich von der Flucht wie-

der zurück und in die Nachbarschafft des Orts, wo der Ehebruch soll begangen seyn, begeben hat. Auch (5) bey der zweyten ratione dubitandi wohl zu consideriren, daß der bemeldte inquisit des angegebenen adulterii halber niemals citiret, weniger articuli inquisitionales wider denselben übergeben worden; da sonsten viele vortreffliche Rechts-Gelehrte der Meynung seynd, solam libelli oblationem sine rei citatione præscriptionem criminis non interrumpere. Daß also wir davor halten, weil sothane exceptio præscriptionis nicht allein a iudice ex officio zu suppliren; sondern auch ad impediendum litis ingressum siue L. C. mag opponiret werden; es seye der inquisit Bernhardus nicht schuldig litem in puncto adulterii zu contestiren, sondern deßfalls von fiscalischer inquisition und Anklage zu entbinden.

§. XCVI.

Wie auch (b) der, so (α) nur zum Verhör der Sachen, oder (β) auf Ansuchung dessen, so wegen seines Geschlechts, Alters, Zustandes rc. peinlich anzuklagen nicht vermag, oder (γ) von dem, so gar keinen Gerichts-Zwang p) oder

p) DOEPLER c. l. *p.* 107. *n.* 180.

oder wenigstens über ihn q) nicht hat, vor das peinliche Gericht geladen worden.

§. XCVII.

So gehöret auch ferner hieher (c) derjenige, welchem die nach denen Gesetzen ausgeflossene citation nicht gebührend insinuiret worden, und letztens (d) der, welchen der Richter von der peinlichen Anklage völlig absolviret hat.

§. XCVIII.

inquisitions- und

In dem PROCESSV INQVISITORIO will die general-inquisition nicht zulangen, sondern es wird die specialis, so von der Gefangennehmung des Sünders ihren Anfang nimmt, erfordert. Die Antwort auf die peinlichen Fragstücke ist eben nicht nöthig. Ist solche aber erfolget, so streiten die Rechtsgelehrten, ob die inquisition dadurch perpetuiret werde r).

§. XCIX.

Bann-process gestöhret werde?

Was den Bann-PROCESS betrift, so mag dem, welcher wegen seines begangenen

q) BERGER *suppl. ad E. D. F. p.* II. *p.* 63. CARPZOV. *lib.* II. *R.* 114. *n.* 16. SCHWVENDEND. ad *F. p.* 1525.

r) BERGER *Elect. Jurispr. Cr. p.* 344.

nen Lasters heimlich ausgetreten, und nachmals, ob er gleich durch gewöhnliche edictal-citationes, deren iegliche eine vollkommene Sächsische Frist in sich enthalten, in dreyer unterschiedener Herren Landen öffentlich angeschlagen, und bey Strafe Ungehorsams, in Person zu erscheinen, und auf die, wider ihn angestellte peinliche Anklage sich einzulassen, zu antworten und den Krieg rechtens zu befestigen, gebührend vorgeladen worden, dennoch nicht erschienen, sondern beharrlich aussen geblieben, keine præscription zu statten komme s), es wäre denn nicht mit Fleiß zu denen Acten registriret worden, wenn und welcher gestalt die Ladung geschehen, auch wo und zu welcher Zeit dieselbe angeschlagen worden.

§. C.

Ist es bey der Edictal-Citation nicht verblieben, sondern es hat der Ankläger den Angeklagten seines Ungehorsams und Aussenbleibens halber biß auf Ehehaften in die Acht zu erklären, oder wohl gar biß auf die Ober-Acht, erstanden und erlanget

s) N. O. L. O. *part*. I. *art*. 43. CARPZOV. *pr. crim.* c. qu. *n*. 39. BERGER *Elect. Jurispr. Crimin. p.* II. *obs.* 196. *pag*. 521. seq. woselbst er diese Lehre mit einem præiudicio der Schöppen zu Wittenberg bestätiget.

get t), wer mag alsdenn behaupten, daß der Angeklagte sein Verbrechen præscribiren könne?

§. CI.

Ob aber der, so z. E. Schmäh-Schriften erdichtet, oder Rath und That darzu gegeben, wenn der Richter seinethalben eine geraume Zeit hindurch keine Gewißheit erhalten können, und hernach zu Bezeigung seines Eifers, und zum Scheu anderer, so diesem Exempel folgen möchten, die Exemplarien, so zu finden, oder bey Handen gewesen, durch den Büttel öffentlich verbrennen, und darvon ein Exemplar an den Galgen naglen lassen; in dem Stande sich befinde, daß er diese seine Schand-That verjähren könne? solches kan, nach verschiedener Lehrer Meynung, so leicht bejahet, als verneinet werden.

§. CII.

Die Verjährung wird vor unterbrochen gehalten, von Zeit der letzten gerichtlichen Handlung,

Die interruptio macht, daß die Zeit, so zur Verjährung nöthig ist, von neuem d. i. so, als habe sie vor ausgeflossener Ladung ihren Anfang nicht genommen, gerechnet werden muß (§. LXXXVIII, 2.) Welches ist aber der terminus a quo? Ich behaupte, es sey solches der letzte gericht-

t) CARPZOV. c. qu. *n.* 53.

richtliche actus; iedoch mit dieser Erklärung, daß, wenn der peinlich Angeklagte durch seine List oder Flucht verursachet, daß der Richter keinen andern actum vornehmen können, gar keine Verjährung statt finde. Daher mag ein Ehebrecher, welcher deßwegen, weil er den Reinigungs-Eyd geschworen, loßgezehlet worden, und nach 5. Jahren, daß er einen Mein-Eyd begangen, gestehet, oder dessen, wie Recht, überführet werden kan, sich damit nicht schützen u), daß nunmehr der Ehebruch durch die Verjährung aufgehoben sey, folglich er seinen Kopf behalten müste, ob gleich der Mein-Eyd an ihm bestrafet werden könte.

§. CIII.

es wäre denn, daß eine besondere Arglist des Sünders fernere actus gehindert hätte.

Sollte aber der inquisit nicht sowol wegen einer von ihm begangenen Arglist, als vielmehr aus Mangel hinlänglichen Verdachts loßgezehlet worden seyn; so behaupten die Criminalisten, daß wenn von Zeit begangener Ubelthat an, nach Abzug derjenigen Monathe, Wochen und Tage, da das peinliche Gericht gewähret, die in denen Gesetzen bestimmten Jahre verflossen, die Verjährung völlig sey. Daß die Zeit des angestellten peinlichen Gerich-

u) BERGER *Elect. Jurispr. Crim.* p. I. p. 344. 345.

richts abgerechnet werden müste, besagen folgende Gesetzes-Worte x): *aequum est computationi quinquennii eximi id* TEMPUS, QUOD PER POSTULATIONEM PRAECEDENTEM CONSUMTUM SIT.

§. CIV.

Aus eben diesen Satz, (§. LXXXVIII, 2.) wenn ich solchen verknüpfe, mit dem, daß wie die Verjährung das peinliche Gericht, also die Anstellung dieses jener Lauf stöhret: folget, daß wenn z. E. der Richter, unter dessen Gerichts-Zwang der Ubelthäter wohnet, durch Anstellung des peinlichen Gerichts die Verjährung, so bereits ihren Anfang genommen, gehemmet, solches nicht nur dem Richter des Orts, wo das Bubenstück verübet worden, ingleichen wo sich der Delinquent betreten läßt, sondern auch dem, so selbigem anzuklagen berechtiget ist, gar wohl zu statten komme.

Wem dieses, daß die Verjährung unterbrochen worden, zu statten komme?

§. CV.

Es stehet aber hierbey zu mercken, daß derjenige Richter oder Ankläger, dem zu statten kommen soll, daß durch eines dritten Handlung die von einem Sünder angefangene Verjährung in ihrem Lauf gehem-

x) 31. *ad L. Iul. de adult. coerc.*

hemmet worden, zur Zeit geschehener interruption ein Recht das Laster zu untersuchen oder anzuklagen, gehabt haben müsse. Daher kan Titius, welcher z. E. d. 21. Maji 1728. zu Gotha die Ehe gebrochen, und 1730. d. 12. Iun. daselbst vor das peinliche Gericht gezogen, aber aus Mangel gnugsamen Verdachts den 20. Iul. gedachten Jahres wiederum loßgelassen worden, und sich darauf 1731. nach Jena gewendet, allhier im Iulio 1733., ob auch gleich mehrere indicia wider ihn sich ereignen solten, mit Bestand Rechtens weder angeklaget, noch zur inquisition gezogen worden.

§. CVI.

Die interruptio der Verjährung mag auf ein anderes Laster

Mag die interruptio auf ein anderes Laster, welches zwar auch der Delinquent begangen, niemand aber bey dem peinlichen Gericht anhängig gemacht, nicht erstrecket werden (§.LXXXVIII,3.) so muß folgen (1) daß der, welcher wegen eines Diebstahls vorgeladen worden, den nebst dem Diebstahl zu gleicher oder anderer Zeit begangenen Ehebruch ungestört praescribiren könne y).

§. CVII.

y) BERGER *O. J. lib.* III. *tit.* 35. *§.* 1. *not.* 2.

§. CVII.

Ja dieses muß so gar (2) bey denen Verbrechen, so aus einerley affect herkommen, Rechtens seyn. Ich kan also nicht sagen, daß der Lauf der Zeit, welche einen Ehebruch zu verjähren erfordert wird, dadurch gehemmet sey, wenn einer gehuret zu haben gestanden, sondern es ist die interruptio hier, wie in bürgerlichen Fällen, strictissimæ interpretationis.

nicht einmal von gleicher Art erstrecket, noch

§. CVIII.

Weil die Anstellung des peinlichen Processes einem tertio nichts præiudiciren kan (§. LXXXVIII, 4.) so mag dem, welcher binnen der Verjährungs-Zeit nicht selbst, obwol seine Sünden-Gefehrten, vorgeladen worden, wenn er sich hernach mit der Verjährung schützet, die interruptio nicht opponiret werden.

einem dritten zum Nachtheil angeführet werden.

§. CIX.

Ich will die Sache mit einem casu illustriren. Mæuia, eine geschwächte Weibes-Person wird vor das Gericht gezogen, und wegen ihrer Fleisches-Sünde articuls-weise vernommen; Titius aber, der mit ihr zu thun gehabt, bleibt gantzer 6. Jahr verschonet, und wird alsdenn erst vorgeladen. Hier fragt es sich, ob Titius,

tius, ohneracht die Mæuia, da sie unter andern befraget worden: **Wer mit ihr sich fleischlich vermischet, und des Kindes Vater sey?** ihn angegeben, sich dennoch damit, daß das Laster durch die Verjährung aufgehoben worden, schützen möge? Ich antworte darauf mit **Ja**, z) weil die Befragung Mæuiæ über den allererst berührten inquisitional-articul, in Ansehung Titii nur als eine general-inquisition anzusehen; diese aber vor eine Handlung, wodurch die Verjährung interrumpiret werde, nicht zu achten ist (§. XCVIII.)

§. CX.

Da wir nun gesehen haben, was die Verjährung sey (§. IX), was sie würcke (§. XVI. seq.) rc. wird nöthig seyn anzuführen, wie die Verjährung bewiesen werde. Denn daß einer bloß ruft und schreyet: Ich habe præscribirt, ich habe præscribirt, ist nicht genung, sondern der Richter will auch wegen der Wahrheit des Geschreyes vergewissert seyn.

§. CXI.

Wer die Verjährung beweisen müste, und

Er wird aber von der Wahrheit der völlig erfolgten Verjährung alsdenn vergewis-

z) Diss. BERGER c. I.

gewissert, wenn der inquisit darthut (1) daß das Laster den und den Tag völlig geendet, und er also in den Stand gesetzet worden, daß er selbiges können zu verjähren anfangen; (2) daß von selber Zeit an biß auf den Tag, da er vor dem peinlichen Gericht erscheinen sollen, oder auch erschienen ist, die zur Verjährung erforderlichen Jahre bereits verflossen gewesen. Hat er dieses beydes erwiesen, so muß er frey und loßgesprochen werden (§. XVI.) Ich falle also denen nicht bey, welche sagen, daß der inquisit (3) die fortwährende und nie *interrumpirte* Verjährung erweisen müsse. Denn es besagen die Rechte klärlich, es sey so lange zu præsumiren, daß die einmal angefangene præscription fortgelaufen, biß von Gegentheil eines und das andere, daraus die interruptio zu Tage lieget, beygebracht worden, Solches lehret uns auch der bekannte Spruch derer Juristen: *probatis duobus extremis, principio scilicet & fine, præsumuntur media.*

§. CXII.

Es könte also Titius, der sich mit der Mævia, einer ledigen Dirne, bey Leb-Zeiten seiner Frauen, d. 12. Jul. 1726. zum erstenmal, zum andernmal aber, zwey Monathe nach seiner

durch was für articul solche bewiesen werde.

seiner Frauen Tode, als d. 12. Maji 1727. fleischlich vermischet, seinen Beweiß ohngefehr in folgende Articul einschliessen:

1. Wahr, daß inquisit mit der Mæuia sich fleischlich vermischt.

2. wahr, daß solches d. 12. Iul. 1726. geschehen.

3. wahr, daß inquisit damals ein Ehemann gewesen, und daher

4. des Ehebruchs schuldig worden.

5. wahr, daß inquisitens Frau d. 12. Mart. verstorben, auch

6. wahr, daß inquisit hierauf der Mæuiæ wiederum fleischlich beygewohnet, und zwar

7. d. 12. Mai. 1727. folglich auch

8. da Mæuia ledigen Standes, einer Hurerey schuldig worden.

9. wahr, daß inquisit dieserwegen vorgeladen, und zur gefänglichen Haft gezogen worden.

10. wahr, daß solches d. 24. Ian. 1733. geschehen.

11. wahr, daß vom 12. Iul. 1726. biß d. 24. Ian. 1733. 6. Jahr, 6. Monat, 12. Tage, und vom 12. Maji 1727.

1727. biß dahin, 5. Jahr, 8. Monate, 12. Tage verstrichen, und also

12. wahr, daß inquisit den vorietzt zur Untersuchung gezogenen Ehebruch vor bereits 1. Jahr, 6. Monaten, 12. Tagen, die Hurerey aber vor 8. Monaten 12. Tagen, verjähret, folglich

13. wahr, daß er weder mit der Strafe des Ehebruchs, noch der Hurerey beleget werden könne.

§. CXIII.

Was der Fiscal, dem die interruptio zu beweisen oblieget, thun müsse?

Wie nun der vor das peinliche Gericht gezogene Sünder, die Verjährung, darauf er sich gründet, darzuthun verbunden ist: so muß auch der Fiscal, Richter, oder wer sonst die interruption vor sich anführet, solche, weil sie auf einem facto beruhet, beweisen.

§. CXIV.

Solches geschicht (1) wenn er aus denen gerichtlichen actis zeiget, daß der schuldige, ehe noch die Verjährungs-Zeit zu Ende gangen (§. LXXXVII. seq.), legitime citiret und vorgeladen worden (§. XCIV.), ihm auch die citatio richtig zu Handen kommen und gebührend verkün-

verkündiget worden (§. XCVII), (2) wenn er inquisiten zum Geständniß des neuerer Zeiten wiederhohlten Ehebruchs bringet, oder dessen, wie Recht, überführet (§. LXXI).

§. CXV.

Ob derselbe dem Sünder wegen der etwa, oder

Kan denn auch der Fiscal dem Beschuldigten die etwa geschehene interruption zur Eydes-Hand lassen? Nein, es mag von der auf die Natur des Verbrechens selbst, oder auch von der auf bürgerliche Rechte sich gründenden interruption die Rede seyn. Was die erstere anbetrift, leugne ich gar nicht die Wahrheit des bekannten Brocardici: *Qui semel malus semper præsumitur esse talis in eodem delicti genere* a), kan aber deßwegen noch nicht eingestehen, daß die Eydes-Delation in vorgedachtem Fall Platz finde, weil (1) die in dem angeführten Brocardico enthaltene Muthmassung nur alsdenn statt hat, wenn richtig ist, daß dergleichen Verbrechen neuerer Zeiten verübet worden; Zu dem (2) die Rechte vermuthen, daß die einmal angefangene Verjährung ihren Lauf fortsetze. Es mag daher einem, der 1712. gestohlen, nicht auferleget werden sich zu reinigen, daß er

a) HORN *de semel malo, semper malo.*

er nach der Zeit nicht wieder gestohlen, es wäre denn, daß er eines hernach begangenen Diebstahls schon verdächtig worden.

§. CXVI.

So ist er auch nicht schuldig, wegen der gestörten Verjährung, die durch des Richters Handlung erfolget, sich vermittelst Eydes zu reinigen, sondern es muß solche aus denen Acten erwiesen (§. XCVII.) und wo dieses nicht geschiehet, der Delinquent absoluiret und loßgezehlet werden.

würcklich geschehenen interruption den Eyd deferiren, oder auch

§. CXVI.

Eben so wenig kan auch dem Delinquenten auferleget werden, daß er dem, welchem die interruption zu erweisen oblieget, seine Schriften vorzeige, weil nicht einmal in bürgerlichen Fällen, so öfters nur drey Heller werth, dem Beklagten zugemuthet werden kan, daß er seinem Wiedersacher die Pfeile, damit er getödtet werden könne, selbst zureiche.

von ihm die Vorlegung seiner privat-Schrifften begehren könne?

§. XCVIII.

Zum Beschluß will ich nur noch mit anfügen eine Vertheidigungs-Formul, deren sich ein Delinquent, der sein Verbrechen verjähret, bedienen könne.

P. P.

Ew. rc. dancke im Nahmen des Erbarmenswürdigen Inquisiten gehorsamst, vor die hinlängliche Frist, welche Dieselben ihm zu Ausführung und Darthuung seiner Unschuld zu geben, hochgeneigt geruhen wollen. Und ob derselbe gleich nie gezweifelt, daß bey Einhohlung rechtlichen Erkänntnisses seine Unschuld gnugsam hervor leuchten werde, da keine andere Anzeige wider ihn streitet, denn die Aussage der wohl schwerlich wie Johannes der Evangelist verstorbenen Margarethen; so hat er doch, im Fall, daß die Herren Urthels-Verfasser auf solche Aussage, so man doch nicht vermuthen kan, sehen solten, dieses einige annoch erinnern wollen, daß wenn Inquisit gleich des Ehebruchs geständig, oder dessen, wie Recht, überführet werden könte, er doch mit einiger Strafe nicht zu belegen sey, aus Ursach, daß, nach der Margarethen Aussage, der mit ihr begangene Ehebruch bereits vor 7. Jahren seinen Anfang genommen, und d. 16. Jul. 1727. zum letzten mal verübet worden. Gläubet man nun der zur Todes-Strafe bereits gezogenen Margarethen in Angebung ihres Sünden-Gesellens, warum solte man ihr nicht auch in Angebung der

Zeit,

Zeit, da die Sünde verübet worden, Glauben beymessen? Nimmet man aber derselben Aussage, daß peinlich Beklagter d. 16. Iul. 1727. zum letzten mal bey ihr gewesen, vor bekannt an, und rechnet von selbigem Tage an biß d. 16. Iunii 1733. da derselbe allererst gefänglich eingezogen worden b); so wird sichs finden, daß bereits an demselben Tage, 5. Jahr 11. Monate verstrichen gewesen. Nun aber besagen (1) die gemeinen Käyserl. Rechte, daß der Ehebruch binnen 5. Jahren aufgehoben, und dessen Strafe weggenommen werde c).

5. *ad L. Jul. de adult.*

welche Verordnung auch (2) in Sachsen d) nie geändert worden, wie denn alle Dicasteria Saxonica ehedessen darauf gesprochen, und noch sprechen.

RICHTER *p.* II. *dec.* 88. *n.* 8. & Vol. I. *p.* V. *conſ.* 15.

CARPZOV. *pr. crim. qu.* 141. *n.* 11. seq.

Zudem so ist (3) die unserm Inquisiten zustehende Ausflucht so favorable, daß sie auch, wo sie nur aus denen

b) §. CXI.
c) §. LI.
d) §. LX. LXIII.

denen Acten erhellet, ex officio suppliret werden muß e); ja es mag (4) nicht einmahl der Fürst, dem doch sonst die Macht denen bürgerlichen Gesetzen zu derogiren zustehet f), ehe und bevor er diejenigen Gesetze, welche der Verjährung Platz geben g), abgeschafft, denen maleficanten diese Ausflucht benehmen h). Dieses alles wird hoffentlich zureichen, ein Urthel, des Innhalts: **daß wider *Inquisiten* weiter nichts vorzunehmen, auch derselbe mit Erstattung der Unkosten, welche Gerichtswegen zu übertragen, zu verschonen** sey, zu erlangen. Zu dergleichem erfreulichem Urthel will denn armer in Ketten und Banden liegender N. hiermit im Nahmen GOttes geschlossen haben.

e) §. XVIII. seqq.

f) §. XII. seq.

g) §. VIII. LI. seq.

h) §. XI. Diss. GRANTZ c. l. c. 8. *m.* 1. *n.* 48.

) o (

Regi-

Register.

A.

Abgötterey

und deren Fortpflantzung kan verjähret werden. 33.

Aboliren.

einen peinlichen proceſs kan ein Fürſt aboliren. 6.

Abtreibung der Kinder

kan verjähret werden 42. und *

Accuſations-Proceſs.

wenn durch dieſen der Lauf der Verjährung gehindert werde 94. und f.

Anklage

wo ſie nur gedrohet worden, hindert den Lauf der Verjährung nicht 92.

Ausflüchte.

Die aus einer Ubelthat erwachſene Ausflüchte können, obgleich die That verjähret worden, annoch im bürgerlichen Gericht vorgeſchützet werden 47.

B.

Bann-*Process*.

wann durch diesen der Lauf der Verjährung gehindert werde 99.

Banqueroute

können in Chur-Sachsen nicht verjähret werden 44.

Begnadigen

Ob das Recht einen Sünder zu begnadigen dem Fürsten zustehe 3. u. f.

Blutschande

kan verjähret werden 42. und *** iedoch allererst in 20. Jahren 52. ob sie gleich mit keinem andern Verbrechen verknüpfet seyn solte *.

wird im N. O., wo sie anders allein ist, binnen 5. Jahren verjähret 65.

wann deren Verjährung sich anfange 75.

C.

Civil-Klage

durch diese wird die Verjährung des Lasters an ihrem Laufe nicht gehindert 89. es wäre dann, daß daran das peinliche Gericht hange 90.

Concussio

kan verjähret werden 42.

D.

Diebstahl

wird, wo er ohne Einbruch verübet worden, in N. O. innerhalb 10. Jahren verjähret 65.

Der erste und andere wird vor verjährt nicht geachtet, wenn gleich der dritte 20. Jahr hernach verübet seyn solte 72.

Duelle

können in Chur-Sachsen nicht verjähret werden 43.

E.

Edictal-Citatio

hindert den Lauf der Verjährung 99. u. f.

Ehebruch

kan verjähret werden 32. und zwar binnen fünf Jahren 51.

Was in Chur-Sachsen wegen dessen Verjährung geordnet 60.

ein Ehegatte

kan wider den andern auch wegen eines verjährten Ehebruchs bürgerlich klagen 46.

Entführung

ist nach zwantzig Jahren verjähret 52. wovon doch das

Edict. Theodorici und die LL. Wisigothorum abgehen **.

F.

Fleisches-Sünden.

nicht alle werden in fünf Jahren verjähret 52.

ein Fürst

muß die Laster rächen 2.

kan einen und den andern Sünder begnadigen S. begnadigen.

- den procels aufheben S. aboliren.

G.

Geldmüntzen

kan verjähret werden 42.

Gesetze

fruchten nichts, wenn deren Ubertreter nicht bestraft werden 1.

Götzendienst

und dessen Fortpflantzung kan verjähret werden 33.

Gotteslästerung

kan verjähret werden 42.

Grentz-Steine.

deren Verruckung kan verjähret werden 42.

Hexe-

H.

Hexerey

kan verjähret werden 34. u. f.

Hurerey.

deren Verjährung wird durch die bürgerliche Klage nicht gehindert 91.

I.

Inquisitio

wenn sie speciell ist, hindert den Lauf der Verjährung 98.

Interruptio der Verjährung

was dieselbe sey 87. wie sie geschehe 89. u. f.

wem sie zustatten komme 104.

ob sie einem dritten schädlich 108.

ob sie auf ein anderes Laster erstrecket werden könne 106. besonders wenn dieses von gleicher Art wäre 107.

wer sie beweise 113. und wie er solches thun müsse 114. ob hierbey eine Eydes-Delation Platz finde 115. u. f.

ob der Sünder dem Fiscal, so solche beweisen muß, seine privat-Schriften vorzulegen schuldig sey 117.

K.

Ketzerey

kan verjähret werden 42.

Kirchenraub

kan verjähret werden 42.

Kupplerey

wird binnen 5. Jahren verjähret 51.

L.

Ladung

vor das peinliche Gericht hindert den Lauf der Verjährung 95. wenn sie nur rechtmäßig geschehen 96. und gebührend insinuiret worden 97.

Laster

was sie sind 2.

müssen von dem Fürsten gerochen werden 2

Alle Laster können verjähret werden 22. 42.

Lübeckisches Recht.

wenn nach diesem die von einem Bürger dem andern ausserhalb der Stadt angethane Schmähungen verjähret werden 58.

M.

Majestäts=Beleidigung

kan verjähret werden 42.

Meichel=Mord

kan verjähret werden 42.

Mord=

Mord-Brand

kan verjähret werden 42.

Mordthaten

können in Chur-Sachsen nicht verjähret werden 43.

N.

Nieder-Oesterreich.

was daselbst wegen der Verjährung besonders vorkömmt 65.

Nothzucht

wird nach 20. Jahren verjähret 52. ***

O.

Ober-Hurerey

wird im Altenb. Hennebergischen 64. und Chur-Sächsischen nach 20. Jahren præscribiret 60. wenige Fälle ausgenommen 61.

P.

Peculatus

wird nach Röm. Recht binnen 5. Jahren nicht aber h. z. T. verjähret 53.

R.

Richter

handelt ungerecht, wo er ein verjährtes Laster bestraft 25.

S.

Sächsisches Land-Recht

was solches wegen Verjährung der Schmähungen ordne 55.

Chur-Sächsisches Recht

macht unter den thätlichen iniurien, so zu den Erb-Gerichten gehören, und unter den höhern real-iniurien einen Unterscheid 87.

will, daß die Ober-Hurerey nach 20. Jahren, der Ehebruch aber nach fünf Jahren præscribirt werde 60.

in Sachsen Ernestinischer Linie

wird regulariter das gemeine Recht beobachtet 63.

Schimpf- und Schmähungen

wenn solche verjähret werden, streiten Römische 54. und Teutsche Rechts-Gelehrten 55. u. f.

was das Chur-Sächsische 57. und Lübeckische Recht hiervon verordne 58.

wenn deren Verjährung zu laufen anfange 70. **

Sodomitisches Leben

kan verjähret werden 36.

Strafe.

ob sie durch den Verlauf der Helfte der Verjährungs-Zeit vermindert werde 86.

Tod-

T.

Todschlag

kan begnadiget 30. und verjähret werden 31.

wird in dem Nieder-Oesterreichischen binnen 10. Jahren præscribiret 65.

V.

Vater-Mord

kan verjähret werden 38.

Verjährungs-

Beschreibung 9. Grund 8. *** Grundsätze 10.

Gültigkeit in T. 11. welcher die Stände des Reichs derogiren können 2. u. f. und zum Theil schon derogirt haben, was anbetrift die Zeit, binnen welcher 14. und die Verbrechen, bey welchen die Verjährung Platz finde 15.

Urheber 8. Ursach 8.***

Warum nicht mehr oder wenigere Jahre gesetzet worden 8. **

Was vor eine Zeit erfordert werde, wenn eine Ubelthat wider zwey Gesetze, so verschiedene Verjährungs-Zeit determiniren, laufen solte 67. oder auch, wenn viele Ubelthaten von einem zugleich begangen worden 68.

Was Rechtens, wann wegen der Verjährung eines Lasters deren Zeit verlängert worden 69.

Verjährung

stöhret das peinliche Gericht 16. es mag solches bereits angefangen seyn oder noch angefangen werden wollen 17. keinesweges aber das bürgerliche 24. 45.

hindert, daß des Sünders Güther nicht confiscirt werden 16. *

muß beobachtet werden, ob sie auch von einem Sünder nicht eingewendet worden 8.

macht, daß ein Ubelthäter weder mit der Kirchen-Busse belegt 48. noch sonst degradiret werden kan 50.

wird gehindert durch Wiederholung des Verbrechens 71-73.

lauft, ob gleich niemand die begangene Missethat 80. oder den Aufenthalt des Sünders gewust 81.

Die Verjährungs-Zeit, so naturaliter gerechnet wird 84. muß völlig verstrichen seyn 83. 85.

fängt an zu laufen von dem Tag, da die Schand-That zum letztenmal verübet worden 70. und f. oder zu währen aufgehört 72.

wird vor unterbrochen gehalten von Zeit der letztern gerichtlichen Handlung 102. wo nicht der Sünder durch seine List die fernere Untersuchung gehindert hätte 103. S. Interruptio.

wie sie bewiesen werde 111

Verläugnung

Christlicher Religion kan verjähret werden 39.

Unterschiebung
falscher Geburth kan verjähret werden 39. und von welcher Zeit an 75.

W.

Wahrsager-Kunst
kan verjähret werden 34. u. f.

Z.

Zunft.
wegen eines verjährten Verbrechens kan niemand daraus gestossen werden 27.

Zwiefache Ehe
wird verjähret 42. binnen fünf Jahren 51. in Chur-Sachsen aber binnen 20. Jahren, wenn eine Ober-Hurerey mit unterlauft 62.

fängt an verjähret zu werden 76. wenn die eine Ehe völlig getrennet worden 77. nicht aber von der Zeit, da der Beyschlaf mit der zweyten Ehegattin ist unterlassen 78. oder von dem andern ebenfalls eine neue Ehe vollzogen worden 79.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Engau, Johann Rudolph

Io. Rvd. Engav, D. Kurtze Juristische Betrachtung Von der Verjährung In Peinlichen Fällen Darinnen gezeiget wird, Was in denen gemeinen Rechten, Sächsischen und einigen andern Landes-Ordnunden Wegen Verjährung der Laster verordnet, und in Praxi angenommen worden

Jena 1737

Diss. 23#Beibd.7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10839054-3
VD18 14915693-001